



Schutzkonzept
gegen sexualisierte Gewalt
und Machtmissbrauch
in Mini- und
Jugendfeuerwehren

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	2

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund und Anlass	6
2. Zusammenfassung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten	8
2.1 Verantwortlichkeiten Wehrführung	8
2.2 Verantwortlichkeiten Leitung der Jugendfeuerwehr bzw. Minifeuerwehr	8
2.3 Verantwortlichkeiten Bereichsführung	8
2.4 Verantwortlichkeiten Betreuer:innen	8
2.5 Verantwortlichkeiten Seminarleitung und Teamer:innen bei internationalen Maßnahmen	9
2.6 Verantwortlichkeiten Eltern/Erziehungsberechtigte	9
2.7 Verantwortlichkeiten Führungskräfte der Landesebene	9
Teil A: Grundlagen	10
3. Ziel des Schutzkonzeptes	10
4. Begriffsbestimmungen	10
4.1 Prävention	10
4.2 Macht und Machtmissbrauch	11
4.2.1 Macht	11
4.2.2 Machtmissbrauch	12
4.2.3 Kindeswohlgefährdung	12
4.3 Sexualisierte Gewalt	13
4.3.1 Was ist sexualisierte Gewalt?	13
4.3.2 Formen sexualisierter Gewalt	14
4.4 Grenzverletzungen	15
4.4.1 Was sind Grenzverletzungen?	15
4.4.2 Maßstäbe für Grenzverletzungen	15
4.4.3 Umgang mit Grenzverletzungen	15
4.4.4 Beispiele für Grenzverletzungen	16
4.5 Sexuelle Grenzüberschreitungen und Täter:innen-Strategien	16
4.5.1 Was sind sexuelle Grenzüberschreitungen?	16
4.5.2 Wie kommt es zu sexualisierter Gewalt im digitalen Raum?	17
4.6 Sexuelle Grenzüberschreitung unter Kindern und Jugendlichen	17
4.7 Folgen der Zuwiderhandlungen innerhalb der (Jugend-)Feuerwehr	17
Teil B: Maßnahmen	19
5. Prävention	19

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	3

5.1 Strukturelle Maßnahmen	19
5.1.1 Einführung eines Verhaltenskodexes	19
5.1.1.1 Umsetzung durch Erwachsene	20
5.1.1.2 Regelhafte Wiederholung, Verstetigung und schriftliche Anerkennung des Verhaltenskodexes	21
5.1.2 Schriftliche Anerkennung des Leitbilds „Selbstverständnis und Ideale“ durch Angehörige der Mini- und Jugendfeuerwehren sowie deren Eltern	21
5.1.3 Anerkennung und Bestätigung der Regeln der Jugendfeuerwehr Hamburg durch Teilnehmer:innen und Betreuer:innen bei Seminaren, Tagesveranstaltungen und internationalen Jugendbegegnungen	21
5.1.3.1 Bekanntmachung und Bestätigung der Regeln	21
5.1.3.2 Dokumentation bei Seminaren	22
5.1.4 Aushang der Verhaltensampel	23
5.1.5 Personalauswahl im Ehrenamt	24
5.1.6 Personalauswahl im Hauptamt der Jugendfeuerwehr	24
5.1.7 Maßnahmen zum Tätigkeitsausschluss (Führungszeugnis)	24
5.1.7.1 Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen	25
5.1.7.2 Verantwortliche zur Abfrage des erweiterten Führungszeugnisses	26
5.1.7.3 Verantwortliche zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses	26
5.1.7.4 Verantwortliche Personen zur Sicherstellung einer Einsichtnahme	26
5.1.7.5 Informationsweitergabe bei Eintragungen relevanter Straftatbestände	27
5.1.7.6 Berechtigte Personen für Auskunftersuchen	27
5.1.7.7 Verpflichtung für Führungskräfte zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	27
5.1.7.8 Rhythmus der Einholung des erweiterten Führungszeugnisses	28
5.1.7.9 Verweigerung der Prüfung	28
5.1.7.10 Einsichtnahme	28
5.1.7.11 Dokumentation	28
5.2 Operative Ebene	28
5.2.1 Aus- und Weiterbildung	29
5.2.2 Beteiligung von Mitgliedern	29
5.2.3 Angebote für Mitglieder	30
5.2.4 Kommunikative Verbreitung des Schutzkonzeptes	31
6. Intervention und Meldekette	32
6.1 Der Verdachtsfall	32
6.1.1 Die Meldekette beim Verdachtsfall	33

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	4

6.2 Der Vorfall	33
6.2.1 Die Meldekette beim Vorfall	33
6.3 Vermutung bzw. Fall sexualisierter Gewalt von feuerwehrexternen Personen zum Nachteil eines Mitgliedes	34
6.3.1 Die Meldekette bei Vorfällen unter Beteiligung externer Personen	34
6.4 Machtmissbrauch durch Erwachsene	34
6.4.1 Einberufung des Jugendausschusses	34
6.4.2 Anruf des Teams "Kinder und Jugendschutz"	35
6.4.3 Fachliche Beratung durch den:die Bildungsreferent:in	35
6.4.4 Nächste Schritte nach Bekanntwerden des Machtmissbrauchs	35
6.5 Machtmissbrauch durch Mitglieder	35
6.6 Verhaltenshinweise und Intervention	36
6.6.1 Verhaltenshinweise: Sexualisierte Gewalt	36
6.6.2 Verhaltenshinweise: Machtmissbrauch	37
6.7 Dokumentation	37
6.8 Folgen für Beschuldigte und verurteilte Täter:innen	37
6.8.1 Maßnahmen bis zur Aufnahme von strafrechtlichen Ermittlungen	38
6.8.2 Anordnung des Ruhens von Rechten und Pflichten	38
6.8.3 Konsequenz nach Verurteilung	39
6.8.4 Maßnahmen bei Einstellung der Ermittlungen oder einem Freispruch trotz Nachweis der Tat	39
7. Krisenmanagement	40
7.1 Bildung eines Krisenteams	40
7.2 Sonderfall: Betroffenheit von Führungskräften	40
8. Aufarbeitung von Vorfällen und Rehabilitation	41
8.1 Nachsorge für betroffene Personen	41
8.2 Rehabilitation von falsch beschuldigten Personen	42
8.3 Dokumentation und strukturelle Nachbereitung von Vorfällen	43
9. Beratung und Beschwerdemanagement	44
9.1 Wer ist Ansprechperson bei Beratungsbedarf oder Beschwerden?	44
9.2 Einrichtung „Team Kinder- und Jugendschutz“	44
9.2.1 Kontakt über E-Mail	44
9.2.2 Kontakt über WhatsApp	44
9.2.3 Kontaktformular auf www.JF-Hamburg.de	45
9.3 Kontaktpersonen	45

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	5

9.3.1	Fachliche Beratungsstellen (intern)	45
9.3.2	Führungskräfte	45
9.3.3	Fachliche Beratungsstellen (extern)	45
Teil C: Schlussbemerkung, Anhang, Anlagen und Quellenverzeichnis		47
10.	Schlussbemerkung und Übergangsregelungen	47
11.	Vorlagen und verbundene Dokumente	48
11.1	Meldewege bei Verdachtsfällen (Schaubild)	48
11.2	Aushang am Feuerwehrhaus (Verhaltensampel)	48
12.	Literatur- und Quellenverzeichnis	49
13.	Risikoanalyse (VERTRAULICH)	51
1.	Risikofaktoren auf Ebene der Gruppen (Wehren)	52
1.1	Risikofaktoren in Minifeuerwehren	52
1.1.1	Risiko: altersbedingte Abhängigkeiten und Nähebedürfnis von Kindern	52
1.1.2	Risiko: Hierarchie- und Machtgefälle	52
1.1.3	Risiko: Räumliche Umgebung in Feuerwehrhäusern	52
1.2	Risikofaktoren in Jugendfeuerwehren	53
1.2.1	Risiko: Hierarchie- und Machtgefälle	53
1.2.2	Risiko: Sensible Phase der sexuellen Entwicklung	53
1.2.3	Risiko: Respektloser und beleidigender Umgangston	53
1.2.4	Risiko: Räumliche Umgebung in Feuerwehrhäusern	54
1.2.5	Risiko: Unangemessene Begegnungen in sozialen Medien	54
1.3	Risikofaktoren bei Ausfahrten	54
1.3.1	Ausfahrten mit Übernachtungen in Ferienhäusern, Hotels oder Jugendherbergen	55
1.3.2	Ausfahrten in Zeltlager	55
2.	Risikofaktoren bei Veranstaltungen auf Landesebene	55
2.1	Risikofaktoren bei der (Gremien-)Arbeit auf Landesebene	55
2.2	Risikofaktoren bei Tagesausflügen der Jugendfeuerwehr Hamburg	56
2.3	Risikofaktoren in der Bildungsarbeit der Jugendfeuerwehr Hamburg	56
2.4	Risikofaktoren bei internationalen Begegnungen der JF Hamburg	57

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	6

1. Hintergrund und Anlass

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist gesellschaftlicher Fakt. Im Jahr 2024 gab es in Deutschland rund 18.000 betroffene Kinder und Jugendliche laut Bundeslagebild zu Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche. Sexualisierte Gewalt kommt überall vor. Auch bei uns in der Freiwilligen Feuerwehr, in den Mini- und Jugendfeuerwehren, kann sexualisierte Gewalt stattfinden. Ein Bewusstsein dafür ist notwendig, um den gesetzlichen und moralischen Schutzauftrag für die Mitglieder übernehmen zu können.

Auf der Delegiertenversammlung 2009 wurde die Resolution „Selbstverständnis und Ideale der Jugendfeuerwehr Hamburg“ verabschiedet. Dies wurde bei der fünften Änderung der Jugendordnung im Jahr 2021 in eben jene aufgenommen.

Minifeuerwehren und Jugendfeuerwehren sind einerseits Nachwuchsorganisation für die Freiwilligen Feuerwehren, ebenfalls sind sie die demokratische Jugendorganisation, in der sich die Kinder und Jugendlichen aktiv einbringen und ihr Gemeinschaftsleben selbstständig gestalten. Die Minifeuerwehren und die Jugendfeuerwehren haben das Ziel, junge Menschen an die Ideale der Feuerwehr heranzuführen.

Die Feuerwehren und mit ihnen die Minifeuerwehren und Jugendfeuerwehren und ihre Mitglieder stehen für:

- *den Zusammenschluss von Menschen, die eines eint: in ihrem Ort, in ihrer Nachbarschaft dafür zu stehen, ihren Mitbürgern Hilfe zu leisten und in Not und Gefahr beizustehen;*
- *das Selbstverständnis, jedem zu helfen, unabhängig vom Ansehen der Person;*
- *eine einzigartige Organisation, die ohne Wenn und Aber solidarisch zusammensteht;*
- *Kameraden überall in der Welt, die der gleichen Sache verpflichtet sind;*
- *internationale Zusammenarbeit im Weltfeuerwehrverband CTIF – immer zum Wohle der Bevölkerung.*

Für die Mitglieder der Minifeuerwehren und der Jugendfeuerwehren bedeutet das:

- *sie wollen selbstbewusste und selbstständige Menschen sein.*
- *sie reden mit und gestalten ihre Jugendarbeit selbst.*
- *sie stehen zu solidarischem Handeln, Fairness untereinander und respektvollen Umgang miteinander.*
- *sie sind demokratisch strukturiert, sie wählen ihre Führung selbst.*
- *sie sind auf sich, ihre Minifeuerwehr und Jugendfeuerwehr sowie ihre Ideale stolz.*

Folgendes Verhalten ist für Angehörige der Minifeuerwehren und Jugendfeuerwehren sowie ihre Führungskräfte, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, ihre Jugendvertretung und Betreuerinnen und Betreuer daher nicht akzeptabel:

- *anderen Menschen Schaden zuzufügen,*

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	7

- *mutwillig Schaden anzurichten,*
- *andere Menschen aufgrund von Geschlecht, Religion, Sexualität oder Herkunft zu diskriminieren,*
- *Mitmenschen sexuell mit Worten und Taten zu belästigen oder zu missbrauchen,*
- *das Recht auf Eigenständigkeit und Mitbestimmung (freie, demokratische Strukturen) aufzugeben,*
- *sich selbst und die Kameradinnen und Kameraden von radikalen Gruppierungen jeglicher Art ausnutzen zu lassen.*

Angehörige der nachfolgenden Gruppen widersprechen den Idealen und der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und werden deshalb konsequent abgelehnt: rechte und linke Extremisten, religiöse Fundamentalisten, Scientologen und andere Personen, von denen eine Gefahr für junge Menschen ausgeht; diese Personen gehören nicht zur Feuerwehr und haben keinen Platz in Minifeuerwehren und Jugendfeuerwehren.

Mit der LBF-Anweisung 01-18 hat die Freiwillige Feuerwehr und Jugendfeuerwehr 2013 zum einen die Vorgaben aus dem Bundeskinderschutz umgesetzt (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen), zum anderen darüber hinaus bereits präventive Maßnahmen entwickelt und benannt sowie Verfahren bei Verdachtsfällen und Meldekettten festgelegt.

Nach zehn Jahren wurde dieses erste Schutzkonzept überprüft und in einem partizipativen Prozess unter Beteiligung der Mini- und Jugendfeuerwehren auf Bereichs- und Landesebene mit professioneller Begleitung durch interne und externe Fachkräfte zu einem umfassenden Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch weiterentwickelt.

Die vorliegende LBF-A 01-18 ersetzt damit die LBF-A 01-18 „Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in der Freiwilligen Feuerwehr“ aus dem Jahr 2013.

Als Anweisung des Landesbereichsführers im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über die Freiwillige Feuerwehr in der Fassung vom 14. Mai 2019 (VOFF) ist diese durch alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren einzuhalten und umzusetzen.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	8

2. Zusammenfassung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten

2.1 Verantwortlichkeiten Wehrführung

- Den Verhaltenskodex jährlich von den Angehörigen der Einsatzabteilung unterschreiben lassen (Ziffer. 5.1.1.2)
- Die Verhaltensampel dauerhaft und sichtbar im Feuerwehrhaus aushängen (Ziffer 5.1.4)
- Von allen Kamerad:innen und externen Betreuer:innen die erweiterten Führungszeugnisse einsehen und in die digitale Personalakte eintragen. Diese Eintragung ist vor Ablauf erneut durchzuführen (Ziffer 5.1.7)
- Unfallmeldung des:der JFW bzw. LMF nach Vorfall an LJFW schicken (Ziffer 8.1)

2.2 Verantwortlichkeiten Leitung der Jugendfeuerwehr bzw. Minifeuerwehr

- Bei Eintritt eines neuen Mitglieds: Selbstverständnis von Mitglied und Erziehungsberechtigten unterschreiben lassen (Ziffer 5.1.7)
- Selbstverständnis mindestens jährlich erneut durchgehen (Ziffer 5.1.2)
- Überprüfung der persönlichen Eignung der Betreuer:innen (Ziffer 5.1.5)
- Die Betreuer:innen für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisieren (Ziffer 5.1.5)
- Die Mitglieder gemäß Jugendordnung über ihre Rechte und Pflichten unterrichten (Ziffer 5.2.2)
- Auf Elternabenden über Prävention informieren (Ziffer 5.2.4)
- Verdachtsfälle und Vorfälle ernst nehmen, gemäß der Meldekette handeln (Ziffer 6.6)
- Gespräche über Verdachtsfälle und Vorfälle dokumentieren (Ziffer 6.7)
- Unfallmeldung nach Vorfall anfertigen (Ziffer 8.1)
- Benennung einer festen und vertrauenswürdigen Bezugsperson zur Stabilisierung nach einem Vorfall (Ziffer 8.1)

2.3 Verantwortlichkeiten Bereichsführung

- Von den Wehrführungen des Bereichs die erweiterten Führungszeugnisse einsehen und in die digitale Personalakte eintragen. Diese Eintragung ist vor Ablauf erneut durchzuführen (Ziffer 5.1.7)

2.4 Verantwortlichkeiten Betreuer:innen

- Verdachtsfälle und Vorfälle ernst nehmen, gemäß der Meldekette handeln und dokumentieren (Ziffer 6.6 und 6.7)

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	9

2.5 Verantwortlichkeiten Seminarleitung und Teamer:innen bei internationalen Maßnahmen

- Regeln von allen unterschreiben lassen (Ziffer 5.1.3.1)
- Verdachtsfälle und Vorfälle ernst nehmen, gemäß der Meldekette handeln und dokumentieren (Ziffer 6.6 und 6.7)

2.6 Verantwortlichkeiten Eltern/Erziehungsberechtigte

- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte müssen ihren Kindern/Jugendlichen die Regeln vermitteln (Ziffer 5.1.2)

2.7 Verantwortlichkeiten Führungskräfte der Landesebene

- Von den Bereichsführer:innen die erweiterten Führungszeugnisse einsehen und in die digitale Personalakte eintragen. Diese Eintragung ist vor Ablauf erneut durchzuführen (Ziffer 5.1.7)
- Verdachtsfälle und Vorfälle ernst nehmen, gemäß der Meldekette handeln und dokumentieren (Ziffer 6.6 und 6.7)
- Die strukturelle Nachbereitung durchführen (Ziffer 8.3)

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	10

Teil A: Grundlagen

3. Ziel des Schutzkonzeptes

Ziel des Schutzkonzeptes ist es, die Freiwillige Feuerwehr mit ihren Mini- und Jugendfeuerwehren zu einem noch sichereren Ort für unsere Mitglieder zu entwickeln. Mit dem Stärken des Bewusstseins dafür, dass sexualisierte Gewalt auch bei uns stattfinden kann und eine Sensibilisierung aller Aktiven in der Feuerwehr dafür, können wir die Aufmerksamkeit stärken und die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen wirksam schützen.

Wir sind uns darüber bewusst, dass wir nicht jedes grenzverletzende bzw. grenzüberschreitende Verhalten mit diesem Schutzkonzept verhindern können. Desto wichtiger ist es, dass alle ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierten in der Organisation "Feuerwehr" und insbesondere im Jugendverband "Jugendfeuerwehr Hamburg" sowie auch die Erziehungsberechtigten der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen wissen, an wen sie sich bei Hilfe- bzw. Beratungsbedarf wenden können und wie im Verband mit diesen Ersuchen umgegangen wird.

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Prävention

Unter Prävention wird im Rahmen dieses Schutzkonzeptes seitens der Freiwilligen Feuerwehr und Jugendfeuerwehr Hamburg verstanden, sexualisierte Übergriffe im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit zu verhindern¹. So wird das Ziel verfolgt, mit Hilfe struktureller (bspw. durch den Verhaltenskodex) und operativer Maßnahmen (bspw. durch Schulungen der Verantwortungsträger:innen) die Wahrscheinlichkeit für sexualisierte Übergriffe bestmöglich zu senken.

Die Grenzen zwischen Präventionsmaßnahmen und Interventionsmaßnahmen sind fließend. Unter Prävention werden folgende Kategorien subsummiert²:

- Primärprävention kann verstanden werden als reine Vorsorge. Es soll verhindert werden, dass es erstmals zu sexualisierten Übergriffen kommen kann.
- Sekundärprävention zielt darauf ab, sexualisierte Gewalt aufzudecken bzw. schnellstmöglich zu beenden, bspw. indem Betroffene ermutigt werden, sich an Vertrauenspersonen zu wenden.
- Tertiärprävention beinhaltet die Aufarbeitung von sexualisierten Übergriffen. Dies beinhaltet die Unterstützung der Betroffenen und des Umfeldes.

Zusätzlich beinhaltet dies, dass die Jugendfeuerwehr Hamburg Prozesse initiiert, um erneute Übergriffe zu verhindern.

¹ vgl. Kindler (2015), S. 352

² nach Caplan 1961

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	11

Wichtig für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist daher neben den Maßnahmen auf struktureller und operativer Ebene somit auch die Aufarbeitung von bekannt gewordenen Fällen sexualisierter Übergriffe bzw. Gewalt. Dies bedeutet, dass das Schutzkonzept stets weiterentwickelt und adaptiert werden muss.

4.2 Macht und Machtmissbrauch

Im folgenden Abschnitt werden die Begriffe Macht, Machtmissbrauch und damit einhergehend Kindeswohlgefährdung näher definiert. Die Definition von Macht bezieht sich auf den Kontext Jugendarbeit und nicht auf Gesellschafts- oder Herrschaftstheorien.

4.2.1 Macht

Für den Begriff „Macht“ gibt es keine allgemeingültige Definition. Jedoch ist Macht ein Grundbegriff der Geistes- und Sozialwissenschaften bzw. der Politik, der für Überlegenheits- oder Abhängigkeitsverhältnisse verwendet wird. Das heißt, es gibt eine Person, die über Macht verfügt (machtvolle Person) und eine, die über weniger Macht verfügt (machtmindere Person), welche in irgendeiner Weise von der machtvollen Person abhängig ist. Hier kann die machtvolle Person ihre Macht einsetzen, um eigene Ziele ohne die Zustimmung oder den Willen der machtminderen Person durchzusetzen.³

Somit ist „Macht das Einflussnehmen auf Denk- und Verhaltenswahrscheinlichkeiten“⁴ ist.⁵

Max Weber definiert Macht als Chance, den eigenen Willen durchzusetzen: „Macht bedeutet jene Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“⁶

Festzuhalten ist hier, dass es gerade in der Jugend- und Minifeuerwehr viele soziale Beziehungen und es somit auch Machtverhältnisse gibt (zwischen den Teilnehmer:innen und Betreuer:innen, den Teilnehmer:innen untereinander und den Betreuer:innen untereinander). Entscheidend ist, wie diese Macht ausgeübt wird und ob es zu einem Machtmissbrauch kommt (siehe Ziffer 4.2.2).

Die Betreuer:innen der Jugend- und Minifeuerwehr haben mehr Macht als die Teilnehmer:innen und sind somit die machtvollen Personen. Sie haben zum einen die pädagogische Macht und zum anderen die Aufsichtsmacht. Unter der pädagogischen Macht verstehen wir, dass die Betreuer:innen den Teilnehmer:innen ein Vorbild sind, womit einhergeht, dass sie überzeugend sein können. Weiterhin sind sie ihren Schützlingen gegenüber achtsam, wertschätzend und geben ihnen Zuwendung. Zudem ist es ihre Aufgabe, durch pädagogische Grenzsetzungen in das Kindesrecht einzugreifen. Weiterhin haben die Betreuer:innen die Aufsichtsmacht, d.

³ vgl. bpb und Paulick, 2018

⁴ Paulick, 2018

⁵ vgl. Paulick, 2018

⁶ Max Weber 1985 zit. n. Paulick, 2018

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	12

h. sie sind in der Verantwortung, Gefahren von den Teilnehmer:innen abzuwenden.⁷ Wenn sie diesen Aufgaben nicht nachkommen, kann es zu einer Kindeswohlgefährdung kommen (siehe Ziffer 4.2.3).

4.2.2 Machtmissbrauch

Bei Macht geht es darum, dass „[...] diejenigen, die über Ressourcen, Fähigkeiten und Symbole verfügen, ein Oben, und diejenigen, die über weniger Ressourcen verfügen, ein Unten bilden“.⁸

Dies ist, wie zuvor beschrieben, bei der Mini- und Jugendfeuerwehr der Fall. Die Betreuer:innen bilden das Oben und haben Macht über die Teilnehmer:innen, die das Unten bilden. Dies ist zunächst normal und nicht in Frage zu stellen. Jedoch kann es auch zu Machtmissbrauch kommen, wenn diese Macht ohne pädagogische Notwendigkeit oder zum eigenen Nutzen ausgeübt wird.

Unter Machtmissbrauch wird die Anwendung von Gewalt (gem. §1631 II BGB) verstanden, die ohne eine nachvollziehbare und ethisch vertretbare Begründung geschieht.⁹

Gewalt kann verschiedenen Formen haben:

- körperliche Gewalt (körperliche Misshandlungen: schlagen, treten, beißen etc.)
- psychische Gewalt (Gewalt auf emotionaler Ebene: Drohungen, Zwang, Isolation etc.)
- sexualisierte Gewalt (sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person; vor, an oder mit dieser Person)
- ökonomische Gewalt (Ausnutzen finanzieller Abhängigkeit einer Person durch eine andere)
- soziale Gewalt (Verbot von Kontakten bis hin zur Isolation)

Wenn es ohne pädagogischen Grund im Setting Mini- bzw. Jugendfeuerwehr zu Formen von Gewalt kommt, handelt es sich hierbei um Machtmissbrauch und gleichzeitig auch um eine Kindeswohlgefährdung (siehe Ziffer 4.2.3).¹⁰

4.2.3 Kindeswohlgefährdung

Bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Es gilt als Gefährdung, was in der Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt als solche angesehen wird und was nicht und ist damit zeitlichem und gesellschaftlichem Wandel unterworfen.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird wie folgend definiert, inwieweit das Kindeswohl gefährdet werden kann, ab wann eine Gefährdung eintritt und das Gericht einschreiten muss:

⁷ vgl. Pädagogik und Recht

⁸ Sagibel 2017 zit. n. Paulick, 2018

⁹ vgl. Pädagogik und Recht

¹⁰ vgl. Pädagogik und Recht

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	13

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“¹¹.

Somit handelt es sich nach der Definition des BGB dann um eine Kindeswohlgefährdung, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl¹² oder das Vermögen eines Kindes gefährdet sind. Liegt eine dieser Gefährdungen vor, handelt es sich allerdings erst um eine Kindeswohlgefährdung, wenn die Eltern zudem nicht in der Lage sind oder nicht den Willen besitzen, die Gefährdung abzuwenden. Erst wenn dies der Fall ist, darf das Familiengericht juristische Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr treffen.

Das Kinderschutzzentrum definiert eine Kindeswohlgefährdung wie folgt:

„Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesell. geltenden Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und das eventuelle Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.“¹³.

Dementsprechend verstehen wir unter Kindeswohlgefährdung eine missbräuchliche Ausübung der Sorge, wobei es hier egal ist, ob durch die Eltern oder andere Personen, die zu nicht-zufälligen Verletzungen (körperlich, geistig sowie seelisch) führt. Diese anderen Personen, die das Kindeswohl durch eine missbräuchliche Ausübung der Sorge verletzen/gefährden, können folglich auch Betreuer:innen der Mini- und Jugendfeuerwehr sein, wenn sie ihre Macht missbrauchen und gewaltvoll handeln.¹⁴

4.3 Sexualisierte Gewalt

4.3.1 Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein individueller, alters- und geschlechtsabhängiger Übergriff.¹⁵ Unter sexualisierte Gewalt wird jede sexuelle Handlung verstanden, die an, mit oder vor einem Kind bzw. Jugendlichen gegen dessen:deren Willen vorgenommen wird oder der jene aufgrund körperlicher,

¹¹ § 1666 Abs. 1 BGB

¹² Siehe Ziffer 4.2.3 ff.

¹³ Kinderschutzzentrum Berlin 2009, S. 32

¹⁴ Siehe Ziffer 4.2.2

¹⁵ vgl. Bange und Deegener (1996)

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	14

seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Kennzeichen sexualisierter Gewalt sind darüber hinaus

- die Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition der Täter:innen, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes bzw. des:der Jugendlichen zu befriedigen;
- die Verwicklung des Kindes bzw. des:der Jugendlichen in Geheimhaltung durch den:die Täter:in.

4.3.2 Formen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt beginnt an dem Punkt, an dem die ganz persönliche Grenze eines Kindes oder eines:einer Jugendlichen verletzt wird. Dazu ist ein Körperkontakt nicht nötig.

a) Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt¹⁶ umfasst sexuelle Erniedrigung, Zwang oder Belästigung durch Worte, Gesten oder digitale Mittel, wie z.B.:

- penetrantes Beobachten und Anstarren,
- gemeinsames Anschauen oder unerwünschtes Zeigen von Pornografie bzw. das Versenden pornografischer Fotos per Messenger, in Chats oder sozialen Netzwerken an Kinder und Jugendliche,
- sexualisierte Textnachrichten,
- sexualisierte Sprache (z.B. geiler Arsch, scharfe Titten, schwuler Wichser, ...),
- Gespräche, Filme oder Bilder mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind,
- Kinder oder Jugendliche in Chaträumen im Internet belästigen, sie auffordern, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen,
- Anstiften von Minderjährigen zum sexuellen Handeln an sich selbst oder an Anderen auf digitalem Wege,
- Catcalling,
- Voyeurismus,
- Exhibitionismus.

b) Sexualisierte Gewalt mit geringem Körperkontakt (sexuelle Grenzverletzungen) umfasst körperliche Berührung in begrenztem Ausmaß, meist über Kleidung oder ohne Penetration. Dabei werden die Grenzen der Betroffenen verletzt aber keine intensiven, körperlichen Übergriffe getätigt. Beispiele für sexualisierte Gewalt mit geringem Körperkontakt können sein: wie z.B.:

- unfreiwillige Umarmungen
- sexualisierte Küsse und Zungenküsse,
- Anfassen der Brust, Klaps auf das bzw. Anfassen des Gesäßes oder anderer intimer Körperteile¹⁷,
- Streicheln oder begrenztes Berühren,
- sexuell motiviertes Berühren, das Macht oder Kontrolle ausübt.

c) Massive Formen sexualisierter Gewalt sind (sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt) direkter, tiefer körperlicher Kontakt, der oft mit Penetration oder

¹⁶ vgl. Fegert/Hoffmann/König/Niehus/Liebhardt (2015) sowie VCP (2009)

¹⁷ vgl. § 184i StGB

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	15

massiver körperlicher Nötigung und Gewalt durchgesetzt wird. Dies können beispielsweise sein:

- die Berührung von Genitalien,
- die anale, orale oder genitale Penetration.

4.4 Grenzverletzungen

4.4.1 Was sind Grenzverletzungen?

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentlich unangemessenes Verhalten, das unbeabsichtigt geschieht. Sie ist grundsätzlich korrigierbar und sowohl von objektiven als auch subjektiven Faktoren abhängig. Es sollte eine Bitte um Entschuldigung folgen.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen überschreiten. Verübt werden Grenzverletzungen sowohl von erwachsenen Personen, die z. B. mit Betreuungsaufgaben beauftragt wurden, als auch von Gleichaltrigen oder älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

4.4.2 Maßstäbe für Grenzverletzungen

Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben einer Person. Sie unterscheiden sich von Übergriffen und strafrechtlichen relevanten Formen der (sexualisierten) Gewalt dadurch, dass sie unabsichtlich verübt werden. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen, eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen oder einer „Kultur der Grenzverletzung“, die wir als Jugendfeuerwehr Hamburg als unkameradschaftlich und damit als inakzeptabel verurteilen.

4.4.3 Umgang mit Grenzverletzungen

Im pädagogischen Alltag sind Grenzüberschreitungen nicht ganz zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (z. B. eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung) sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. Es ist zum Beispiel Ausdruck eines achtsamen Umgangs, wenn sich eine grenzverletzend verhaltende Person aufgrund der Reaktion einer betroffenen Person oder durch Hinweise von Dritten der unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst wird, sich entschuldigt und darum bemüht, unbeabsichtigte Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	16

4.4.4 Beispiele für Grenzverletzungen

- Missachtung persönlicher Grenzen (z. B. tröstende Umarmung, obwohl dies dem Gegenüber unangenehm ist),
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. das private Schreiben mit Mitgliedern, Gespräche über das eigene Sexualleben, Witze über Sexualität),
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über soziale Medien),
- Missachtung der Intimsphäre (z. B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mitglied nur in der Einzelkabine umziehen möchte).

4.5 Sexuelle Grenzüberschreitungen und Täter:innen-Strategien

4.5.1 Was sind sexuelle Grenzüberschreitungen?

Sexuelle Grenzüberschreitungen sind, in Abgrenzung zu Grenzverletzungen, bewusste, wiederholte sexualisierte Überschreitungen persönlicher Grenzen anderer Personen und ein elementarer Bestandteil der Strategien von Täter:innen. Der sog. Grooming-Prozess (Vorbereitungs-Prozess) umfasst meistens folgende Bestandteile:

- Vertrauen gewinnen
- Bevorzugung des Kindes / des:der Jugendlichen
- Isolierung des Kindes / des:der Jugendlichen
- Bewirken von Geheimhaltung
- ***schrittweise Grenzüberschreitung als Mittel der Manipulation und Vorbereitung weiterer Formen sexualisierter Gewalt.***

Täter:innen handeln geplant und wenden dabei verschiedene Strategien an. Um frühzeitig zum Schutz unserer Mitglieder eingreifen zu können, ist es wichtig, jene Strategien zu kennen und dafür sensibilisiert zu sein. Diese sind im Folgenden aufgelistet, ***sexuelle Grenzüberschreitungen sind dabei hervorgehoben:***

- Aufsuchen eines Handlungsfeldes, in dem ein Beziehungsaufbau zu Kindern oder Jugendlichen möglich ist
- Übernahme von wichtigen Schlüsselpositionen bzw. unbeliebten Aufgaben und die Manipulation des Umfeldes durch auffallend unterstützendes, kameradschaftliches Verhalten mit hohem Engagement
- Suchen von emotional bedürftigen Kindern/Jugendlichen
- Aufbau und Ausnutzung einer emotionalen Bindung und einer besonderen Beziehung (ernst nehmen, zuhören etc.)
- Unternehmen von attraktiven Dingen und außergewöhnlichen Aktivitäten
- ***schrittweise Sexualisierung der Beziehung***, um Betroffene für sexuelle Handlungen zu desensibilisieren durch das Vermitteln falscher Normen etc., was sexuelle Grenzüberschreitungen darstellt

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	17

- **langsame Vorbereitung auf sexuelle Handlungen**, z. B. zufällig das Thema Sexualität ansprechen, Widerstand übergehen bspw. durch das Zeigen von Pornos, was sexuelle Grenzüberschreitungen darstellt
- Aufbau einer Beziehung, die von Geheimnissen gegenüber Dritten geprägt ist
- **scheinbar unabsichtliche Berührungen**, z. B. beim Balgen an Po oder Genitalien fassen, was der Überprüfung des Schweigens und Schwächung des Widerstands dient und sexuelle Grenzüberschreitungen darstellt
- **Übergang zu intensiveren sexuellen Übergriffen** bis hin zur Vergewaltigung
- systematische Isolierung, z.B. durch die Schwächung anderer Beziehungen, damit das Kind nicht redet
- Wahrnehmung der Bezugspersonen und des Umfeldes manipulieren, verwirren und täuschen, z. B. durch Darstellen der Betroffenen als unglaubwürdig
- mögliche Hilfen durch andere Personen ausschalten
- körperliche bzw. psychische Gewaltandrohung bzw. -anwendung gegenüber der Betroffenen

4.5.2 Wie kommt es zu sexualisierter Gewalt im digitalen Raum?

Auch im digitalen Raum kann es zu grenzüberschreitendem Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen kommen, was „Cybergrooming“ genannt wird. Mehr als jede:r Zehnte der Kinder und Jugendlichen hat, gemäß aktueller Umfragen, damit bereits Erfahrungen gemacht.¹⁸ Insbesondere diese Form der sexuellen Belästigung stellt für Kinder und Jugendliche eine zusätzliche Bedrohung dar, da gerade durch den Kontakt im digitalen Raum Mechanismen der sozialen Kontrolle entfallen. Dies gefährdet Kinder und Jugendliche im Besonderen dann, wenn sie im sozialen, familiären Umfeld keine Ansprechpersonen haben.

4.6 Sexuelle Grenzüberschreitung unter Kindern und Jugendlichen

Sexuelle Grenzüberschreitungen können auch unter Kindern und Jugendlichen stattfinden. Sowohl grenzüberschreitendes Verhalten ohne oder mit direktem Körperkontakt sind hierunter zu fassen. Hierbei können die Grenzen zwischen einvernehmlichen Handlungen und übergriffigen Verhalten teils unklar sein. Gründe für sexuelle Grenzüberschreitungen bei Kindern und Jugendlichen sind vielfältig. Die Motivation ist zumeist das Bedürfnis nach Machterleben.

Übergriffe müssen konsequent angesprochen und Grenzen klar gesetzt werden. Dies wird unter den Punkten der Präventionsmaßnahmen und Interventionsmaßnahmen berücksichtigt.

4.7 Folgen der Zuwiderhandlungen innerhalb der (Jugend-)Feuerwehr

Die Mini- und Jugendfeuerwehren sollen sichere Orte sowohl für die Mitglieder als auch für die im Verband engagierten Personen sein. Werden im Rahmen der Arbeit in der Jugendfeuerwehr Hamburg bewusst durch Mitglieder der Mini- bzw. Jugendfeuerwehren oder Erwachsene Grenzen der Mitglieder verletzt, Zwangslagen

¹⁸ vgl. Landesanstalt für Medien NRW 2024

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	18

bzw. Macht- und Autoritätspositionen ausgenutzt bzw. Macht missbraucht, stellt dies nicht nur eine ggf. strafrechtlich relevante Handlung dar, sondern kann auch im Rahmen der Organisation der Feuerwehr mit Konsequenzen geahndet werden, wie bspw. durch das Aussprechen von Ruhen der Rechte und Pflichten bis hin zum Ausschluss aus der Feuerwehr aufgrund grob unkameradschaftlichen Verhaltens.

Die Freiwillige Feuerwehr als Bestandteil der Behörde für Inneres und Sport und die Jugendfeuerwehr Hamburg als anerkannte Trägerin der freien Jugendhilfe werden jeden vorgebrachten Hinweis ernstnehmen und verfolgen. Auch das Gewähren lassen von inakzeptablem Verhalten und das Nicht-Eingreifen gelten als Verstoß gegen das Selbstverständnis der Mini- und Jugendfeuerwehr Hamburg, können somit organisationsinterne feuerwehrrechtliche Konsequenzen gemäß Feuerwehrgesetz und/oder VOFF haben; beim Verdacht einer Straftat wird der Fall zur Anzeige gebracht.

Insgesamt schadet sowohl das bewusste Überschreiten von Grenzen als auch das Unterlassen von Hilfeleistungen dem Ansehen der Feuerwehr und stellt unkameradschaftliches Verhalten dar. Hierbei ermöglicht § 17 Absatz 3 Buchstaben b) und c) des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 23.06.1986, zuletzt geändert am 18.05.2018, die Entlassung aus der Freiwilligen Feuerwehr.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	19

Teil B: Maßnahmen

5. Prävention

Effektive Maßnahmen zur Prävention müssen nicht nur strukturell verankert werden, sondern auch im Alltag ihren Eingang finden und dort gelebt werden. Daher werden im Folgenden die Präventionsmaßnahmen sowohl auf struktureller Ebene, das heißt Vorgaben und Richtlinien, als auch auf operativer Ebene, das heißt Maßnahmen und Methoden zur Verankerung des Themas im Verband, dargestellt. Aus der sozialwissenschaftlichen Forschung ist bekannt, dass folgende Schutzfaktoren das Auftreten sexualisierter Gewalt minimieren

- klare Leitungsstrukturen;
- transparenter, verpflichtender Verhaltenskodex;
- ausgeprägte Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte der Mitglieder;
- unabhängige Beschwerdestelle und Beschwerdemanagement;
- regelmäßig überarbeitete, gemeinsame Grundhaltungen und Regeln.

5.1 Strukturelle Maßnahmen

Die strukturelle Ebene wird insbesondere durch die Leitung der Jugendfeuerwehr Hamburg im Einvernehmen mit der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg beschlossen, vorgegeben und verantwortet.

Folgende Präventionsmaßnahmen werden verpflichtend für die Kinder- und Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren ergriffen.

5.1.1 Einführung eines Verhaltenskodexes

Es wird in der Freiwilligen Feuerwehr ein Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt eingeführt.

Folgende Punkte beinhaltet der Verhaltenskodex:

- *Ich verpflichte mich dazu beizutragen, dass in der Kinder- und Jugendarbeit der Feuerwehr Hamburg keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.*
- *Ich trage damit zum Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden bei.*
- *Ich gehe mit Kindern und Jugendlichen verantwortungsbewusst, vertrauensvoll und wertschätzend um.*
- *Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie die anderer Verbandsmitglieder.*
- *Ich werde meine Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht für sexuelle Kontakte missbrauchen.*
- *Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, die disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.*
- *Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches und diskriminierendes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.*

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	20

- *Ich beziehe in Gruppen und gegenüber einzelnen Personen aktiv Stellung gegen grenzüberschreitendes Verhalten durch andere Kamerad:innen und Mitglieder und vertusche es nicht.*
- *Im Falle von Grenzverletzungen und Übergriffen informiere ich die Führungskräfte und ziehe (fachliche) Unterstützung und Hilfe hinzu. Dabei steht für mich der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.*
- *Ich unterstütze Kinder und Jugendliche aktiv dabei, ihre Belange zu äußern und zu vertreten und informiere sie über ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung in der Jugendfeuerwehr Hamburg.*
- *Ich bin mir meiner Rolle als Vorbild bewusst.*
- *Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar.*
- *Ich gestalte die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen transparent und gehe achtsam mit Nähe und Distanz um.*

5.1.1.1 Umsetzung durch Erwachsene

Alle Angehörigen der Einsatzabteilungen von Freiwilligen Feuerwehren mit einer Mini- und/oder Jugendfeuerwehr sowie externe Betreuer:innen und weitere Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren, die regelmäßig wiederkehrend mindestens vier Mal im Jahr bei Zusammenkünften und/oder Veranstaltungen der Mini-/Jugendfeuerwehr mithelfen, müssen den Verhaltenskodex unterzeichnen.

Zur Einhaltung dieser Vorgabe sind die Wehrführungen verantwortlich.

Für die Arbeit auf Landesebene der Jugendfeuerwehr Hamburg ist der:die Landesjugendfeuerwehrwart:in oder eine von ihm:ihr beauftragte Person verantwortlich.

Zudem müssen alle Personen, die einen Ausflug einer Mini- oder Jugendfeuerwehr als Aufsichtsperson begleiten, den Verhaltenskodex unterzeichnen.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und externe Personen, bei denen die Entstehung eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen den Kindern und Jugendlichen abzusehen ist, müssen den Verhaltenskodex unterzeichnen.

Falls eine Person den Verhaltenskodex nicht akzeptieren und unterzeichnen möchte, erfolgt durch FFG eine Untersagung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Feuerwehr. Mit den Dokumenten für den Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr Hamburg wird auch der Verhaltenskodex ausgehändigt und mit der Unterschrift in der digitalen Personalakte abgelegt.

Mit diesem Verhaltenskodex als Selbstverpflichtung werden die Regeln für den Umgang mit den Mitgliedern, untereinander im Betreuer:innenteam sowie Vorgaben für das Verhalten bei Grenzüberschreitungen bzw. Kenntnis über sexualisierte Gewalt verdeutlicht. Ziel ist hierbei insbesondere die Sensibilisierung für grenzüberschreitendes Verhalten und für den Auftrag der Intervention bei Grenzüberschreitungen.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	21

5.1.1.2 Regelhafte Wiederholung, Verstetigung und schriftliche Anerkennung des Verhaltenskodexes

In Form einer jährlichen Unterweisung der Personengruppen gemäß Ziffer 5.1.1.1 sind von der Wehrführung die Inhalte des Verhaltenskodex verpflichtend zu vermitteln. Die schriftliche Anerkennung ist erstmalig bei Aufnahme und jährlich wiederkehrend erforderlich und der Nachweis in Form eines unterschriebenen Verhaltenskodexes in der digitalen Personalakte abzulegen.

Es wird in einem nächsten Schritt ein Verfahren über e-Learning entwickelt. Hierbei ist ein web-based Training jährlich erfolgreich zu absolvieren, welches die mündliche Unterweisung ersetzt, und in der digitalen Personalakte dokumentiert.

5.1.2 Schriftliche Anerkennung des Leitbilds „Selbstverständnis und Ideale“ durch Angehörige der Mini- und Jugendfeuerwehren sowie deren Eltern

Allen Mitgliedern ist bei Eintritt in die Jugendfeuerwehr Hamburg das Selbstverständnis der Jugendfeuerwehr Hamburg (Präambel der Jugendordnung) auszuhändigen und durch die Leitung der Mini- und Jugendfeuerwehr zu erläutern.

Die Mitglieder sowie deren Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Dokument die Kenntnisnahmen sowie die Einhaltung der aufgeführten Verhaltensregeln.

Falls eine Person das Selbstverständnis nicht akzeptieren und unterzeichnen möchte, ist die Aufnahme in die Mini- bzw. Jugendfeuerwehr nicht möglich.

Den Mitgliedern sind die Werte und das Selbstverständnis der Jugendfeuerwehr Hamburg in regelmäßigen, mindestens jährlichen, Abständen erneut durch die Thematisierung von Regeln im Umgang miteinander ins Gedächtnis zu rufen. Für die Umsetzung sind die Leitungen der Minifeuerwehren bzw. Jugendfeuerwehrwart:innen verantwortlich.

5.1.3 Anerkennung und Bestätigung der Regeln der Jugendfeuerwehr Hamburg durch Teilnehmer:innen und Betreuer:innen bei Seminaren, Tagesveranstaltungen und internationalen Jugendbegegnungen

5.1.3.1 Bekanntmachung und Bestätigung der Regeln

Zu Beginn der Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Hamburg sind durch die Leitung der Maßnahme (Seminarleitung, Teamer:innen u.ä.) allen Anwesenden die Regeln ernsthaft zu erklären, in schriftlicher Form zu präsentieren und diese von allen Anwesenden unterschreiben zu lassen.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	22

Das Flipchart mit den Regeln und Unterschriften aller Teilnehmer:innen ist bei Seminaren während der gesamten Veranstaltung sichtbar auszuhängen. Für die Einhaltung der Regeln ist die Leitung verantwortlich.

Die im Folgenden genannten Regeln dienen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und auch zum Schutz der Teamer:innen. Je nach Bedarf können diese Regeln individuell ergänzt werden (z. B. um Nachtruhe, Handyverbot etc.).

Generell gilt das Selbstverständnis der Jugendfeuerwehr Hamburg aus der Präambel der Jugendordnung, welches den Anwesenden vorzustellen ist. Aus dem Selbstverständnis leiten sich folgende expliziten Regeln für das Miteinander auf Veranstaltungen ab:

- *respektvoller Umgang miteinander: alle Anwesenden sollen sich wohlfühlen und Spaß haben, dafür ist es notwendig, dass sich jede Person willkommen fühlt und respektvoll behandelt wird;*
- *Grenzen anderer werden respektiert: nein heißt nein, was bedeutet, dass persönliche Grenzen respektiert und von niemandem – weder von Erwachsenen noch von anderen Teilnehmer:innen – überschritten werden dürfen;*
- *keinerlei sexuelle Handlungen: weder an sich noch vor oder mit anderen dürfen sexuelle Handlungen erfolgen;*

Bei Veranstaltungen mit Jugendlichen sind zusätzlich folgende Regeln aufzuführen

- *Zimmertüren bleiben tagsüber auf und nachts geschlossen: die Aufsichtspflicht kann nur gewährleistet sein, wenn Räume tagsüber einsehbar sind und die Teilnehmenden ab angesagter Nachtruhe in ihren Zimmern sind; durch die Ansage soll zudem ein Hin- und Herlaufen zwischen Zimmern erschwert werden;*
- *das Verlassen des Seminargeländes oder der Unterkunft darf nur mit mindestens drei Personen erfolgen und setzt eine Abmeldung bei und Zustimmung der Seminarleitung voraus.*

5.1.3.2 Dokumentation bei Seminaren

Es ist in der Seminar-Mappe ein Formular beizulegen, welches den Vortrag der Seminarregeln durch die Seminarleitung dokumentiert. Es ist von der Seminarleitung im Anschluss an die Unterweisung zu unterschreiben. Hiermit wird außerdem bestätigt, dass die Seminarleitung die Wichtigkeit der Einhaltung der Seminarregeln den Teilnehmenden gegenüber verdeutlicht hat und dass die Verschriftlichung der Seminarregeln während des Seminars sichtbar aushing.

Ferner sind folgende Punkte im Formular durch die Seminarleitung zu ergänzen:

- Seminarname
- Seminardatum
- Seminarort
- Name der Seminarleitung
- Unterschrift mit Datum der Seminarleitung.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	23

5.1.4 Aushang der Verhaltensampel

Die Verhaltensampel¹⁹ soll in allen Feuerwehrrätehäusern gut sichtbar aufgehängt werden. Diese beinhalten Verhaltensweisen, welche kategorisiert sind in (1) akzeptiert und erwünscht (grün), (2) fraglich und reflexionsbedürftig (gelb) und (3) unerwünscht und Konsequenzen fordernd (rot). Neben den kategorisierten Verhaltensweisen werden Ansprechpersonen aufgelistet, an die sich sowohl Mitglieder der Mini- und Jugendfeuerwehren, Eltern als auch die Verantwortlichen vor Ort bei Bedarf wenden können.

Ziel ist das Sichtbarmachen von der Freiwilligen Feuerwehr und Jugendfeuerwehr Hamburg gesetzten Regeln für den Umgang miteinander als auch der Ansprechpersonen/-stellen im Verband.

Die Verhaltensampel veranschaulicht Regeln, die sowohl für die Verantwortlichen als auch für die Mitglieder gelten. Im Folgenden werden diese weiter ausformuliert und bilden damit die Grundlage der Thematisierung in den Gruppen vor Ort.

Kategorie 1 (akzeptiert & erwünscht)

Zuhören und andere ernst nehmen ist ausdrücklich erwünscht. Als helfende Organisation ist es für die Mitglieder und deren Betreuer:innen selbstverständlich, hilfsbereit zu sein und Unterstützung anzubieten.

Als demokratisch und freiheitlich aufgebaute Organisation darf und ist in der Feuerwehr die angstfreie Möglichkeit gegeben, seine eigene Meinung zu sagen und Grenzen zu setzen.

Kategorie 2 (fraglich & reflexionsbedürftig)

Private Treffen mit den Mitgliedern sind unerwünscht. Auch das private Schreiben von Mitgliedern mit Erwachsenen mittels sozialer Medien und Messenger Diensten über das Dienstgeschehen hinaus sind zu unterlassen. Ausnahme hiervon sind familiäre Beziehungen.

Ein respektvoller und wertschätzender Umgang ist für das kameradschaftliche Miteinander in der Feuerwehr unabdingbar. Das bedeutet, dass andere Personen nicht angeschrien, bedroht oder auch ignoriert werden.

Kategorie 3 (unerwünscht und Konsequenzen fordernd)

Nähe und Distanz

Den Mitgliedern sind zum Umziehen Rückzugsmöglichkeiten aufzuzeigen, um die persönlichen Schamgrenzen nicht zu verletzen. Dies können abschließbare Toiletten sein oder das Umziehen vor der Zusammenkunft zu Hause.

Es ist ebenfalls sicherzustellen, dass sich Betreuer:innen nicht vor den Kindern und Jugendlichen umziehen.

¹⁹ Siehe Ziffer 11.2

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	24

Körperkontakte

Sowohl Situationen mit Körperkontakt zwischen Erwachsenen und Mitgliedern als auch zwischen Mitgliedern untereinander setzen das Einverständnis aller voraus, das aktiv eingeholt werden muss.

Nein heißt nein

Den Mitgliedern ist die Möglichkeit zu geben, ihre Meinung zu äußern. Wenn sich Mitglieder den Anweisungen der Erwachsenen widersetzen oder den Unwillen dazu äußern, ist dies zu akzeptieren. Diesem sollte ein Gespräch folgen, in dem den Gründen hierfür nachgegangen wird. Zwangssituationen sind unzulässig, entwürdigende Strafen und Rituale sind verboten.

Entsprechend des Selbstverständnisses der Jugendfeuerwehr Hamburg sind alle Taten verboten, die andere Menschen sowohl physisch bzw. psychisch verletzen oder gefährden. Alle Strafen oder Rituale, die die Mitglieder demütigen, entwürdigen oder ihrer Freiheit berauben, sind zu unterlassen.

Die Wehrführung ist verantwortlich, die Verhaltensampel im Feuerwehrhaus für alle Personen permanent sichtbar und dauerhaft auszuhängen.

5.1.5 Personalauswahl im Ehrenamt

Wenn sich Menschen dafür entscheiden, ehrenamtlich Verantwortung für die Mitglieder der Mini- und Jugendfeuerwehren zu übernehmen, müssen sie für das Thema der sexualisierten Gewalt sensibilisiert werden.

Eine Besprechung der geltenden Regeln im Umgang mit den Mitgliedern und der Mitglieder untereinander ist hierbei notwendig. Maßgabe für alles Handeln ist das Wohl und der Schutz der Mitglieder. Dies ist von den Leiter:innen der Minifeuerwehren bzw. Jugendfeuerwehrwart:innen bzw. von deren Vertretungen vor Ort mit den Ehrenamtlichen zu besprechen. Darüber hinaus ist die persönliche Eignung der Ehrenamtlichen von den Leiter:innen der Minifeuerwehren bzw. Jugendfeuerwehrwart:innen bzw. deren Vertretungen einzuschätzen.

5.1.6 Personalauswahl im Hauptamt der Jugendfeuerwehr

Ein ebenso wichtiger Baustein im Feld der Prävention ist die Thematisierung sexualisierter Gewalt im Bewerbungsverfahren bei hauptamtlichen Mitarbeiter:innen, die regelmäßig wiederkehrend Kontakt zu Kindern und Jugendlichen der Mini- und Jugendfeuerwehren haben. Hierbei sollen Eignung und Einstellungen der Bewerbenden bezüglich Nähe und Distanz erfragt werden, um neben der Eignung für das Hauptamt auch den Sensibilisierungsgrad der Bewerbenden zum Thema sexualisierter Gewalt abzubilden.

5.1.7 Maßnahmen zum Tätigkeitsausschluss (Führungszeugnis)

Aufgrund § 72 a Absatz 4 SGB VIII müssen freie Träger der Jugendhilfe sicherstellen, dass keine neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die wegen einer Straftat nach den in § 72 a Absatz 1 benannten Paragrafen verurteilt worden sind, tätig sind.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	25

Die Freiwilligen Feuerwehren mit ihren Mini- und Jugendfeuerwehren leisten Jugendarbeit im Sinne von § 12 Absatz 2 SGB VIII. Die Jugendfeuerwehr Hamburg ist anerkannte Trägerin der freien Jugendhilfe. Daher ist ein wesentlicher Baustein der mit dem Landesjugendamt geschlossenen Vereinbarung die Einleitung von Maßnahmen, die einschlägig vorbestrafte Personen der Kinder- und Jugendarbeit fernhalten sollen.

Das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses ist im pädagogischen und sozialen Arbeitskontext von zentraler Bedeutung, um den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen sicherzustellen. Es dient dazu, einschlägige Vorstrafen – insbesondere im Bereich sexualisierter Gewalt oder anderer Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit – transparent zu machen und so das Risiko für erneute Gefährdungen zu minimieren. Für Träger und Einrichtungen ist die Einsichtnahme nicht nur eine Frage der Fürsorgepflicht, sondern auch eine rechtliche Vorgabe (§ 30a Bundeszentralregistergesetz i. V. m. § 72a SGB VIII). Damit wird gewährleistet, dass ausschließlich Personen ohne einschlägige Vorbelastungen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in anderen sensiblen Bereichen tätig werden.

5.1.7.1 Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen

Grundsätzlich muss von allen Personen das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden, die im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Kontakt mit Minderjährigen haben oder bei denen die Entstehung eines besonderen Nähe- und Vertrauensverhältnisses zu erwarten ist. Ausschlaggebend für die Beurteilung im Einzelfall ist Art, Intensität und Dauer sowie ein Macht- und Abhängigkeitsverhältnis.

In der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg müssen

- alle Angehörigen der Einsatzabteilungen von Freiwilligen Feuerwehren mit einer Mini- und/oder Jugendfeuerwehr sowie
- externe Betreuer:innen und weitere Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren, die regelmäßig wiederkehrend mindestens vier Mal im Jahr bei Zusammenkünften und/oder Veranstaltungen der Mini-/Jugendfeuerwehr mithelfen,

ein erweitertes Führungszeugnis gemäß Bundeszentralregistergesetz regelmäßig vorlegen.

Zudem müssen alle Personen, die einen Ausflug einer Mini- oder Jugendfeuerwehr als Aufsichtsperson begleiten, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und externe Personen, bei denen die Entstehung eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen den Kindern und Jugendlichen abzusehen ist, müssen regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	26

5.1.7.2 Verantwortliche zur Abfrage des erweiterten Führungszeugnisses

Zur Einhaltung dieser Vorgabe sind die Wehrführungen verantwortlich.

Für die Arbeit auf Landesebene der Jugendfeuerwehr Hamburg ist insbesondere der:die Landesjugendfeuerwehrwart:in oder eine von ihm:ihr beauftragte Person verantwortlich.

Grundsätzlich ist im Rahmen der Führungshierarchie ab der Funktion Wehrführung die jeweils übergeordnete Führungskraft verantwortlich, dass eine Einsicht in das Führungszeugnis erfolgen kann, und die Dokumentation an FFG gemeldet wird. Diese Verantwortung beinhaltet die Sicherstellung, dass zu überprüfende Personen rechtzeitig darauf hingewiesen werden, dass und wie sie ein Führungszeugnis beantragen müssen.

Bei wehrübergreifenden Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen mit Übernachtung ist für die Prüfung von Betreuer:innen der Einzelgruppen die jeweilige Wehrführung verantwortlich.

Bei Personen, die nicht als Betreuer:innen einer Einzelgruppe teilnehmen (z. B. Organisationsteam), ist die gesamtverantwortliche Person der jeweiligen Maßnahme für die Prüfung verantwortlich.

5.1.7.3 Verantwortliche zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Die Beantragung erfolgt direkt und ausschließlich von der Person selbst, die ein erweitertes Führungszeugnis zur Prüfung vorlegen muss. Die Beantragung erfolgt gebührenfrei.

Das entsprechende Formular „Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses“ mit der Kostenfreistellung ist durch die Wehrführung auszuhändigen.

5.1.7.4 Verantwortliche Personen zur Sicherstellung einer Einsichtnahme

Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erhält im Beantragungs- und Dokumentationsverfahren der nachstehend genannte Personenkreis.

Wehrmitglieder	Wehrführung
WF und WF/V	Bereichsführung
BERF und BERF/V	LBF
LJFW und LJFW/V	LBF und Leiter:in der FF/G
LBF	LJFW und Leiter:in der FF/G
Stableiter:innen	LBF
Externe Betreuer:innen	Wehrführung (Wehrebene)
Externe Betreuer:innen	LJFW (Landesebene)
Externe Referent:innen	Fachwart:in Bildung (Seminare)

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	27

5.1.7.5 Informationsweitergabe bei Eintragungen relevanter Straftatbestände

Bei Bekanntwerden von Eintragungen sind von der Einsicht nehmenden Führungskraft unverzüglich LBF und LJFW zu informieren. Der betreffenden Person wird vom FFG eine Untersagung zur Tätigkeit für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich mitgeteilt.

Die verantwortlichen Führungskräfte (WF, JFW und LMF der jeweiligen Wehr) sind zu informieren und haben sicher zu stellen, dass der Tätigkeitsausschluss gewährleistet ist.

Die Untersagung ist in der digitalen Personalakte zu hinterlegen.

5.1.7.6 Berechtigte Personen für Auskunftersuchen

Die Beantragung von Führungszeugnissen und die Auskunftserteilung sind zwei getrennte Verfahren. Es erhalten ausschließlich die verantwortlichen Führungskräfte über Ergebnisse einer Prüfung Information von FFG, aufgrund ihres berechtigten Interesses. Dieses berechnigte Interesse ergibt sich aus den o. g. Verantwortlichkeiten und wird in jedem Einzelfall von FFG geprüft.

Folgende Funktionen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechnigt, Auskunft zu erhalten:

- a. Landesbereichsführer:in
- b. Landesjugendfeuerwehrwart:in
- c. Bereichsführer:in
- d. Bereichsjugendfeuerwehrwart:in
- f. Fachwart:in Bildung
- g. Fachwart:in Internationale Jugendarbeit

sowie deren Vertreter:innen.

Die Anfrage ist von der verantwortlichen Führungskraft in Schriftform zu stellen, in dem das berechnigte Interesse des Auskunftersuchens genannt wird. Die Prüfung des berechnigten Interesses obliegt FFG. LBF und LJFW sind in die Prüfung einzubeziehen. Die Anfrage und das Ergebnis sind bei FFG zu dokumentieren. Die verantwortlichen Führungskräfte sind zur Verschwiegenheit über Kenntnisse aus der Prüfung verpflichtet.

5.1.7.7 Verpflichtung für Führungskräfte zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Bei Wahlen von Führungskräften gem. § 10 VOFF ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Wahlleitung für die Zulassung zur Wahl vor Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Kandidat:innen verpflichtend.

Kandidat:innen bei denen Einträge zu relevanten Verurteilungen im Führungszeugnis genannt sind, sind ohne Begründung gegenüber der Wahlversammlung zur Wahl nicht zuzulassen.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	28

5.1.7.8 Rhythmus der Einholung des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis ist alle 48 Monate vorzulegen, wobei dieses bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein darf. Für das wiederholte Einholen durch die betroffene Person ist die jeweilige Führungskraft verantwortlich.

Die digitale Personalverwaltung weist die Führungskraft 42 Monate nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis auf die erforderliche erneute Einsichtnahme einer ihr unterstellten Person hin. Die Führungskraft ist verantwortlich, die betreffende Person zu informieren und eine erneute Einsichtnahme vorzunehmen.

5.1.7.9 Verweigerung der Prüfung

Wenn Personen, die gemäß Ziffer 5.1.7.1 zur Vorlage eines Führungszeugnisses verpflichtet sind, sich gegen die erstmalige oder wiederholte Vorlage des Führungszeugnisses entscheiden, ist eine Mitwirkung in der Kinder- und Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg nicht gestattet.

In diesem Fall wird durch FFG eine Untersagung des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr und der Kontaktaufnahme zu Angehörigen der Mini- und Jugendfeuerwehren mit Postzustellungsurkunde ausgefertigt.

5.1.7.10 Einsichtnahme

Das erweiterte Führungszeugnis ist von der betreffenden Person persönlich der zuständigen Führungskraft zur Einsichtnahme vorzulegen. Eine Verwahrung des Führungszeugnisses erfolgt bei der Einsicht nehmenden Führungskraft nicht. Kopien von Führungszeugnissen dürfen nicht angefertigt werden.

5.1.7.11 Dokumentation

Nach erfolgter Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch die jeweils zuständige Führungskraft und erfolgter Datenübermittlung an FFG dokumentiert FFG folgende personenbezogene Daten des betroffenen Personenkreises:

- Name
- Vorname
- Wehr/Dienststelle
- Vorlagedatum des erweiterten Führungszeugnisses
- Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses
- Ergebnis der Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses
- Name der in das erweiterte Führungszeugnis Einsicht genommenen Person
- Ablaufdatum/Wiedervorlagedatum

5.2 Operative Ebene

Unter operativer Ebene wird die gelebte Umsetzung der strukturellen Ebene verstanden. Im Mittelpunkt steht hier die Vermittlung von Wissen und Handlungskompetenzen zur Prävention sowie Intervention.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	29

5.2.1 Aus- und Weiterbildung

Die Prävention vor sexualisierter Gewalt nimmt seit jeher einen Teil in der Ausbildung unserer Leitungen der Minifeuerwehren, Jugendfeuerwehrwart:innen und JuleiCa-Inhaber:innen ein. Mit der Einführung des Funktionslehrgangs „Leiter:in einer Mini- und Jugendfeuerwehr“ und den Fortbildungsmodulen „JuleiCa-Fit“ der Jugendfeuerwehr Hamburg wurde die Aus- und Fortbildung noch einmal erweitert.

In den drei Säulen unserer Jugendleiter:innen-Ausbildung,

- dem Funktionslehrgang „Leiter:in einer Mini- und Jugendfeuerwehr“,
- den Jugendleiter-Seminaren Teil 1 (Rechte & Pflichten) und Teil 2 (Gruppenpädagogik) sowie
- den „JuleiCa-Fit“-Fortbildungsveranstaltungen

werden die folgenden Lehrinhalte vermittelt:

- Kindeswohl
- Entwicklung der Sexualität von Kindern und Jugendlichen
- Nähe und Distanz
- Was ist sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch
- Grenzverletzungen
- Täter:innen-Verhalten
- Mögliches Betroffenenverhalten
- Beispiele aus dem gesellschaftlichen Umfeld
- Was tun bei Verdachtsfällen?

Diese Inhalte sind regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus finden seit 2019 regelmäßig gemeinsame Fachtage der Jugendfeuerwehr Hamburg mit der Freiwilligen Feuerwehr zu dem Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ statt. Zielgruppe hierfür sind neben den Ehrenamtlichen in den Mini- und Jugendfeuerwehren auch insbesondere verantwortliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg (WF und BERF) sowie Interessierte aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehren.

Die Führungskräfte der Mini- und Jugendfeuerwehren sind für die Weitergabe und das Leben der vermittelten Regeln und Maßnahmen sowohl an ihr Betreuer:innenteam als auch an die Mitglieder verantwortlich. Dies betrifft insbesondere auch das Achten auf die Einhaltung der Regeln im Umgang der Mitglieder untereinander sowie der an der Betreuung beteiligten Erwachsenen im Sinne der Verhaltensampel. Werden psychische bzw. physische Grenzen Anderer überschritten, sind die jeweiligen Führungskräfte verpflichtet, einzugreifen und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Menschen zu ergreifen. Dies betrifft insbesondere auch den privaten, nicht-familiären Kontakt zwischen Mitgliedern und Betreuungspersonen.

5.2.2 Beteiligung von Mitgliedern

Ziel der Jugendfeuerwehr Hamburg ist es, die Mitglieder dabei zu unterstützen, selbstständige und selbstbewusste Menschen zu werden. Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Hamburg beinhaltet folglich als zentrales Element die Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	30

Dies ist ein wesentlicher Baustein für die Prävention von sexualisierter Gewalt und dem Kinderschutz. Mitglieder der Mini- und Jugendfeuerwehren beteiligen sich bei der Gestaltung der Zusammenkünfte in ihrer Wehr vor Ort und darüber hinaus. Beteiligung geht einher mit einer Begegnung mit den Mitgliedern auf kooperativer Ebene, so dass die Amtsautorität von Erwachsenen hinterfragbar und damit diskutierbar wird.

Mitglieder sind über ihre Rechte zu informieren. So werden die Mitglieder darin unterstützt, grenzwertiges oder grenzüberschreitendes Verhalten von anderen Mitgliedern oder Erwachsenen zu benennen, sich Beratung zu holen und dies damit zu beenden.

5.2.3 Angebote für Mitglieder

Für Kinder und Jugendliche bietet die Jugendfeuerwehr Hamburg Wochenendseminare an. Hier ist seit vielen Jahren die Prävention vor sexualisierter Gewalt bereits fester Bestandteil des Angebots, beispielhaft sind hier die folgenden Seminare zu nennen:

- Seminar „Mädchen“
- Seminar „Jungs“
- Seminar „Fass mich nicht an“
- Seminar „Liebe, Sexualität und Aids“.

Neben Seminaren gibt es die Bildungsangebote der Module für Mini- und Jugendfeuerwehren. Diese werden von den Bildungsreferent:innen während der regulären Zusammenkunft durchgeführt. Im Regelfall werden diese Module durch die Führungskräfte vor Ort bei den Bildungsreferent:innen gebucht. Module zur Prävention von sexualisierter Gewalt sind beispielhaft

- Modul „Ich und mein Körper“
- Modul „Nicht mit uns“
- Modul „Kinderrechte“
- Modul „Social Media“ mit Schwerpunkt Cybergrooming.

Darüber hinaus sollen die bestehenden Angebote fortwährend weiterentwickelt und ausgebaut, aktuellen Erkenntnissen und Anforderungen angepasst werden.

Neben den Bildungsangeboten wird den Kindern und Jugendlichen altersangemessen eine Übersicht zu Verhaltensregeln (Verhaltensampel) zugänglich gemacht.

Zusätzlich sollen die Jugendsprecher:innen auf dem jährlich stattfindenden Jugendsprecher:innen-Seminar über wesentliche Komponenten des Schutzkonzeptes und über Handlungsmöglichkeiten und Ansprechpersonen sowie Verfahrensabläufe informiert werden, um bei Problemen handeln bzw. den Mitgliedern in der eigenen Wehr beratend zu Seite stehen zu können.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	31

5.2.4 Kommunikative Verbreitung des Schutzkonzeptes

Die Prävention von sexualisierter Gewalt soll ein präsenes Thema innerhalb der Feuerwehr sein. Sie soll in der Öffentlichkeitsarbeit offensiv behandelt werden.

Konkret beinhaltet das die folgenden Maßnahmen innerhalb der Feuerwehr:

- inhaltliche Bearbeitung im Rahmen der Klausurtagung der Führungskräfte der Mini- und Jugendfeuerwehren und beim Jugendfeuerwehr-Hamburg-Tag
- inhaltliche Bearbeitung im Rahmen der Dienstbesprechungen der Bereichsführer:innen mit den Wehrführer:innen, Jugendfeuerwehrwart:innen und Leitungen der Minifeuerwehren
- inhaltliche Bearbeitung im Rahmen der Dienstbesprechungen der Bereichsführer:innen mit der Landesbereichsführung
- inhaltliche Bearbeitung im Rahmen der Bereichsjugendfeuerwehrversammlungen
- inhaltliche Bearbeitung im Rahmen der Führungskräfte-seminare der Freiwilligen Feuerwehr
- Bereitstellung von Informationen, Materialien und Ansprechpersonen auf den Internetseiten der FF und JF sowie im Jugendfeuerwehr-Wiki und in syBOS
- Entwicklung von Plakaten und Flyern für die Feuerwehrgerätehäuser, Mitglieder der Mini- und Jugendfeuerwehren sowie Ehrenamtliche vor Ort
- aktuelle Informationen und Rundschreiben an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bearbeitung steht der Bildungsausschuss der Jugendfeuerwehr zur Verfügung.

Konkret beinhaltet das die folgenden Maßnahmen in der Öffentlichkeit:

- Rubrik Kindeswohl auf www.JF-Hamburg.de mit Ansprechpersonen und Material
- Thematisierung in regelmäßigen Abständen auf den Internetauftritten und in sozialen Netzwerken der Jugendfeuerwehr Hamburg
- Informationsflyer für Minifeuerwehren, Jugendfeuerwehren und deren Eltern sowie Ehrenamtlichen
- Thematisierung der Präventionsmaßnahmen auf den Elternabenden vor Ort.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	32

6. Intervention und Meldekettten

Sexualisierte Gewalt ist nicht gänzlich zu verhindern. Umso wichtiger erscheint es daher, dass alle Mitglieder und Verantwortlichen Kenntnis über Grenzen, Ansprechpersonen und Vorgehensweisen haben. Zu unterscheiden bei der Interventionskette sind verschiedene Situationen, die unterschiedliche Konsequenzen und Meldewege zur Folge haben.

Wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist die Vorlage von konkreten Beweisen. Oftmals gibt es zu Anfang nur Vermutungen, Verdachtsmomente oder auch Gerüchte. Für Betroffene besteht womöglich eine Ungewissheit, ob der Vorfall überhaupt einen Tatbestand sexualisierter Gewalt darstellt. Während bei konkreten, beweisbaren Lagen ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, spielt bei Verdachtsmomenten oder ungewissen Situationen zunächst die Beratung und/oder Vermittlung zu professioneller Unterstützung eine Bedeutung.



6.1 Der Verdachtsfall

Kommt die Vermutung oder ein wenig konkreter Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt von Erwachsenen oder untereinander zum Nachteil eines oder mehrerer Mitglieder ohne klare Beweislage²⁰ auf, sprechen Mitglieder, Angehörige der Einsatzabteilung sowie Betreuerinnen zunächst die Leitung der jeweiligen Mini- oder Jugendfeuerwehr oder deren Vertretung an. Sollte dies keine Wirksamkeit erzielen oder aufgrund persönlicher Kompromittierung nicht möglich sein, steht auch immer die Möglichkeit der Kontaktierung des "Teams Kinder- und Jugendschutz" (siehe 9.2) zur Verfügung.

Die Leitung der Mini- oder Jugendfeuerwehr zieht zunächst die Bildungsreferent:innen zur fachlichen Beratung heran. Von den Bildungsreferent:innen erfolgt die Erstberatung.

Im Anschluss können bei Bedarf die Bildungsreferent:innen die Fachberatungsstelle Dunkelziffer e.V. zur Beratung hinzuziehen.

²⁰ Dies bedeutet beispielsweise: Kein Ertappen auf frischer Tat, Gerüchte über Dritte (Hörensagen), Bauchgefühl "hier stimmt etwas nicht", Anvertrauen bzw. Ansprache von einer betroffenen Person oder mit denen vertrauten Person, Hinweise in sozialen Medien

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	33

Mit der meldenden Person sind nach fachlicher Einschätzung der Bildungsreferent:in die weiteren Schritte zu besprechen und einzuleiten. Hierbei kann Dunkelziffer e.V. mit einbezogen werden.

Alle Informationen werden von den Bildungsreferent:innen zunächst vertraulich behandelt und nicht innerhalb der Organisation weitergegeben.

6.1.1 Die Meldekette beim Verdachtsfall

- Betroffene Person, Eltern, Angehörige der Einsatzabteilung oder Betreuer:in
 - Führungskraft (JFW oder LMF)
 - Bildungsreferent:in
 - Interne Beratung mit Fachberatungsstelle (Dunkelziffer e.V.)
 - Heranführung betroffene Person an Fachberatungsstelle

6.2 Der Vorfall

Kommt ein Fall sexualisierter Gewalt vor, bei dem stichhaltige Beweise oder Indizien vorliegen oder der Vorfall unmittelbar aufgedeckt/entdeckt wurde, ist eine verkürzte Meldekette zu beachten.

Mitglieder, Angehörige der Einsatzabteilung sowie Betreuerinnen wenden sich an die Leitung der jeweiligen Mini- oder Jugendfeuerwehr oder deren Vertretung an. Sollte dies keine Wirksamkeit erzielen oder aufgrund persönlicher Kompromittierung nicht möglich sein, steht auch immer die Möglichkeit der Kontaktierung des "Teams Kinder- und Jugendschutz" (siehe Ziffer 9.2) zur Verfügung.

Die Leitung der Mini- oder Jugendfeuerwehr informiert unverzüglich den:die LJFW oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung. Der:die LJFW stimmt mit der Leitung der Mini- oder Jugendfeuerwehr die nächsten Schritte ab und startet das Krisenmanagement (siehe Ziffer 7). Es kommt zur Abstimmung und Einleitung weiterer Maßnahmen das Krisenteam (siehe Ziffer 7.1) zusammen.

Die Wehrführung wird grundsätzlich vom LJFW oder in Absprache mit der Leitung der Mini- oder Jugendfeuerwehren von dieser informiert.

6.2.1 Die Meldekette beim Vorfall

- Betroffene Person, Eltern, Angehörige der Einsatzabteilung oder Betreuer:in
 - Führungskraft (JFW oder LMF)
 - LJFW oder im Verhinderungsfall LJFW/V
 - WF oder im Verhinderungsfall WF/V (nach Rücksprache mit LJFW)

Die Information der Wehrführung kann im konkreten Einzelfall und bei zeitlichem Druck entfallen. In diesem Fall übernimmt der:die LJFW die Information.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	34

6.3 Vermutung bzw. Fall sexualisierter Gewalt von feuerwehrexternen Personen zum Nachteil eines Mitgliedes

Kommen Vermutung oder ein Fall sexualisierter Gewalt in der Mini- und Jugendfeuerwehr auf, wobei die Beschuldigten nicht im Rahmen der Feuerwehr mit dem Mitglied in Kontakt stehen, sind die Bildungsreferent:innen beratend hinzuziehen.

Den (vermutlich) betroffenen Mitgliedern sowie nach Abwägung deren Eltern können an Hilfe- und Beratungsangebote weitergeleitet werden, beispielsweise an Dunkelziffer e.V., die Polizei oder psychosoziale Notfallstellen (beispielsweise der Sozialtherapeutische Dienst der Feuerwehr Hamburg).

Sofern der Vorfall im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der Mini- oder Jugendfeuerwehr zusammenhängt (beispielsweise im Rahmen eines Zeltlagers oder einer internationalen Jugendbegegnung), so besteht ein Versicherungsschutz durch die HFUKN. In diesem Fall ist zeitnah eine formlose Unfallmeldung für die HFUKN über LJFW zu erstellen.

6.3.1 Die Meldekette bei Vorfällen unter Beteiligung externer Personen

- Betroffene Person, Eltern, Angehörige der Einsatzabteilung oder Betreuer:in
 - Führungskraft (JFW oder LMF)
 - Bildungsreferent:in
 - LJFW bei beweisbaren Vorfällen sexualisierter Gewalt und im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Feuerwehr (Dienstunfall)

Die Landesjugendfeuerwehrleitung informiert den:die LBF. Es kommt zur Abstimmung und Einleitung weiterer Maßnahmen das Krisenteam (siehe Ziffer 7.1) zusammen.

6.4 Machtmissbrauch durch Erwachsene

Überschreiten Erwachsene wiederholt bzw. bewusst im Rahmen der Arbeit mit Kindern bzw. Jugendlichen Grenzen und missbrauchen dabei ihre Macht oder nutzen Zwangslagen aus, ist dies nicht zu akzeptieren – sowohl wenn sich das Verhalten gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber anderer Erwachsener zeigt. Solch ein Verhalten ist unkameradschaftlich und muss unterbunden werden. Alle Personen, die wiederholtes bzw. bewusstes grenzüberschreitendes Verhalten im Sinne von Machtmissbrauch beobachten, sind aufgefordert, sich in erster Instanz an die Person oder vertrauensvoll an eine entsprechend vorgesetzte Führungskraft zu wenden.

Ist dies nicht möglich oder zeigt dies keine Besserung des Verhaltens, stehen unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung:

6.4.1 Einberufung des Jugendausschusses

Für die Jugendsprecher:innen besteht immer die Möglichkeit der Einberufung des Jugendausschusses, um Konflikte und Grenzüberschreitungen mit JFW und WF zu erörtern. Beratend stehen hier auch der:die BJFW und die LJSP zur Verfügung, die

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	35

an diesem Gremium teilnehmen dürfen (Ziffer 33 JO). Die Jugendsprecher:innen sind im Rahmen der Seminare für Jugendsprecher:innen insbesondere auf diese Möglichkeit der wehrinternen Konfliktbewältigung hinzuweisen.

6.4.2 Anruf des Teams “Kinder und Jugendschutz”

Das “Team Kinder- und Jugendschutz” nimmt Sorgen und Beschwerden insbesondere dann auf, wenn die Führungskräfte der eigenen Wehr nicht oder nicht ausreichend aus Sicht der Betroffenen auf die Situation reagieren. Dieser Weg ist einerseits barrierearm für die Mitglieder möglich zu gehen, andererseits dient er insbesondere auch für Eltern und Angehörige als erste Beschwerde- und Beratungsstelle außerhalb der Wehr vor Ort.

6.4.3 Fachliche Beratung durch den:die Bildungsreferent:in

Die vorgesetzte Person, Führungskraft oder Dritte können sich mit Bitte um Beratung an die Bildungsreferent:innen wenden.

6.4.4 Nächste Schritte nach Bekanntwerden des Machtmissbrauchs

Nach Kenntnisnahme werden nach Abwägung durch die bearbeitende Person und in Rücksprache mit dem:der Falleinbringer:in einzelfallbezogen Interventionswege ergriffen. Dies kann ein einzelnes Beratungsgespräch sein, ein normverdeutlichendes Gespräch mit der beschuldigten Person, eine Vorladung der beschuldigten Person zu einem Gespräch mit dem:der Landesjugendfeuerwehrleitung bzw. dem:der Landesbereichsführer:in. Darüber hinaus sind die in § 44 Absatz 1 VOFF benannten Maßnahmen anzuwenden.

In letzter Konsequenz kann die Entlassung aus der Feuerwehr Hamburg aufgrund von § 17 Absatz 3 Buchstabe a) bis c) Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 23.06.1986 zuletzt geändert am 18.05.2018 aufgrund grob unkameradschaftlichen Verhaltens die Folge sein.

6.5 Machtmissbrauch durch Mitglieder

Kommen Vermutungen oder ein Fall machtmisbräuchlichen Verhaltens zwischen den Mitgliedern der Mini- oder Jugendfeuerwehr auf, ist dies zu unterbinden. Verantwortlich hierfür ist die Leitung der Minifeuerwehr bzw. Jugendfeuerwehrwart:innen. Ferner sind alle erwachsenen Personen, die wiederholtes bzw. bewusstes grenzüberschreitendes Verhalten im Sinne von Machtmissbrauch unter Mitgliedern beobachten, aufgefordert, dies unverzüglich zu beenden und Vorkehrungen dafür zu treffen, dass dies nicht erneut vorkommt. Alle Mitglieder sind bei entsprechenden Beobachtungen oder Betroffenheit aufgefordert, sich vertrauensvoll an eine entsprechend vorgesetzte Führungskraft, die Beschwerdestelle der Jugendfeuerwehr Hamburg oder eine:n Bildungsreferent:in zu wenden. Jugendsprecher:innen können insbesondere auch die Möglichkeit der Einberufung des Jugendausschusses gem. Ziffer 33.2 JO nutzen, um das

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	36

Fehlverhalten von Angehörigen der Einsatzabteilung mit JFW und WF unter möglicher Einbeziehung von BJFW und LJSP zu besprechen.

Überschreiten Mitglieder untereinander im Rahmen der Mini- und Jugendfeuerwehr Grenzen anderer, nutzen eine Machtposition oder Zwangslagen aus, ist dies nicht zu akzeptieren und stellt unkameradschaftliches Verhalten dar. Betroffene Mitglieder sind in diesen Fällen aufgefordert, sich vertrauensvoll an die jeweilige Leitung der Minifeuerwehr bzw. Jugendfeuerwehrwart:in zu wenden. Diese haben die Pflicht, das Verhalten zu unterbinden und mit der beschuldigten Person, ggf. gemeinsam mit deren Sorgeberechtigten, ein normverdeutlichendes Gespräch zu führen. Hierbei stehen die Bildungsreferent:innen auf Wunsch sowohl in der Vorbereitung sowie auch bei der Durchführung beratend zu Seite. Auch mit den betroffenen Mitgliedern, sowie ggf. nach Vorwurfsschwere mit den Sorgeberechtigten dieser, ist ein Gespräch bezüglich des im Raum stehenden Fehlverhaltens zu führen.

Wiegt das missbräuchliche Verhalten schwer (indem es bspw. einen Straftatbestand darstellt), ist die Landesjugendfeuerwehrleitung zu informieren, welche nach Abwägung im Einzelfall in Rücksprache mit der Leitung der Minifeuerwehr bzw. Jugendfeuerwehrwart:innen weitere Schritte einleitet bzw. begleitet.

6.6 Verhaltenshinweise und Intervention

Die nachfolgenden Hinweise sollen den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr als Hinweise zur sofortigen Reaktion dienen. Es wird insbesondere von allen Führungskräften der Feuerwehr Hamburg erwartet, sensibel auf Ansprachen von Betroffenen zu reagieren und diesen mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit und Sorgfalt zu begegnen.

6.6.1 Verhaltenshinweise: Sexualisierte Gewalt

Falls ein Verdacht sexualisierter Gewalt aufkommt oder geäußert wird, sind die eigenen Aufgaben und Grenzen sich selbst klar zu vergegenwärtigen.

Das heißt:

- *Deine Aufgabe ist es nicht, die Kinder und Jugendlichen zu therapieren.*
- *Deine Aufgabe ist es nicht, Täter:innen zu stellen.*
- *In erster Linie ist es deine Verpflichtung, Hilfe und Begleitung zu vermitteln.*
- *Wenn ein Mitglied einen Vorfall meldet, gilt im Gespräch mit der Person:*
 - *Glaube dem Mitglied .*
 - *Bewahre die Ruhe.*
 - *Höre zu.*
 - *Gib Anerkennung für den Mut dich anzusprechen.*
 - *Kläre offene Fragen, ohne zu ermitteln.*
 - *Verspreche keine Geheimhaltung.*
 - *Erkläre, dass du dir Unterstützung holst .*
 - *Dokumentiere deine Erkenntnisse sorgfältig (siehe Ziff. 6.7)*
- *Beachte die Meldekette: Informiere die entsprechende Führungskraft (siehe Meldekette unter Ziffern 6.1.1 und 6.2.1).*

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	37

6.6.2 Verhaltenshinweise: Machtmissbrauch

Falls ein Fall von Machtmissbrauch aufkommt oder geäußert wird, sind folgende Schritte zu gehen

- *Unterbinden und Schaffen von Vorkehrung zur Vorbeugung*
- *Weitermelden an entsprechende Führungskraft*
- *ggf. Einholen von Beratung / Unterstützung bei JF/BR*
- *Normverdeutlichendes Gespräch mit beschuldigter Person (und ggf. dessen Sorgeberechtigten) sowie. ggf. Aussprache von Konsequenzen*
- *Weiterleiten von Unterstützungsangeboten an Betroffene bzw. an deren Sorgeberechtigte*

Wenn ein Mitglied einen Vorfall meldet, gilt:

- *Glaube dem Mitglied*
- *Bewahre die Ruhe.*
- *Höre zu.*
- *Gib Anerkennung für den Mut dich anzusprechen.*
- *Kläre offene Fragen, ohne zu ermitteln.*
- *Verspreche keine Geheimhaltung*
- *Erkläre, dass du dir Unterstützung holst*

Dokumentiere deine Erkenntnisse sorgfältig (siehe Ziff. 6.7 – Informiere die Landesjugendfeuerwehrleitung)

6.7 Dokumentation

Sobald ein Verdacht oder ein Fall von sexualisierter Gewalt bzw. von Machtmissbrauch aufkommt, sind Dokumentationen elementar wichtig. Daher sind folgende Punkte zu protokollieren

- die beschriebene Situation/die Verdachtsmomente
- die Informationsquellen
- die zeitlichen Zusammenhänge und Datum der Meldung
- ggf. Gesprächsteilnehmer:innen
- weitere Schritte, die gegangen werden sollen bzw. bereits gegangen wurden.

Betroffene sind entwicklungsangemessen – sowie ggf. deren Sorgeberechtigten – in die nächsten Schritte einzubeziehen und damit zu informieren, ob und wenn ja, welche weiteren Schritte eingeleitet werden (z. B. Einbeziehung der Bildungsreferent:innen oder der Landesjugendfeuerwehrleitung oder einer externen Beratungsstelle).

6.8 Folgen für Beschuldigte und verurteilte Täter:innen

Für die unter 6.1, 6.2, 6.4, 6.5 aufgeführten Vorkommnisse drohen bei Bestätigung der Vorfälle Konsequenzen.

„Bis zur endgültigen Klärung des Falls durch die zuständigen Behörden gilt die Unschuldsvermutung. Dennoch müssen alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.“²¹

²¹ VdF NRW Leitfadens, 2025, S. 21

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	38

6.8.1 Maßnahmen bis zur Aufnahme von strafrechtlichen Ermittlungen

Die Aufnahme von strafrechtlichen Ermittlungen erfolgt nach Anzeige durch die Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr Hamburg als freie Trägerin der Jugendhilfe oder durch die betroffenen Personen selbst.

Der Zeitraum zwischen Anzeige und der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen kann sehr kurz ausfallen; im Falle eines größeren Zeitraumes sollten zum Schutz aller Beteiligten bereits Maßnahmen geprüft und umgesetzt werden, die insbesondere die Konfrontation von betroffener Person und Täter:in, die Einflussnahme auf diese oder Dritte sowie die Fortsetzung oder erneute Begehung von Taten unterbinden.

Diese Maßnahmen können sein:

- Untersagung der Teilnahme an Zusammenkünften der Mini- und Jugendfeuerwehr
- Untersagung der Teilnahme oder Mitarbeit an Seminaren der Jugendfeuerwehr Hamburg
- Einzug der Jugendleiter:in-Card
- Untersagung der persönlichen und digitalen Kontaktierung von Mitgliedern der Mini- und Jugendfeuerwehren

6.8.2 Anordnung des Ruhens von Rechten und Pflichten

Unmittelbar nach Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden wird durch die Feuerwehr Hamburg das einstweilige Ruhen von Rechten und Pflichten auf Grundlage von § 43 VOFF angeordnet.

Im Einzelfall kann die Anordnung nach Abstimmung und auf Empfehlung der Strafverfolgungsbehörden zeitlich versetzt zur Einleitung der strafrechtlichen Ermittlungen erfolgen.

Dies bedeutet insbesondere:

- Kein Zutritt zu Gebäuden und Grundstücken der Feuerwehr Hamburg
- Einzug des digitalen Meldeempfängers
- Sperrung des Zugangs zur digitalen Verwaltung der FF und E-Mail-Konten
- Untersagung des dienstlichen Umgangs mit Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
- Untersagung der persönlichen und digitalen Kontaktierung von Mitgliedern der Mini- und Jugendfeuerwehren
- Ausschluss aus den internen Chat- und Messengergruppen der Freiwilligen Feuerwehren (z.B. WhatsApp)
- Einzug der Jugendleiter:in-Card

Das Krisenteam entscheidet einzelfallbezogen über die Kommunikation dieser Maßnahme innerhalb der betroffenen Einsatzabteilung und Mini- oder Jugendfeuerwehr sowie Information weiterer betroffener Dienststellen.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	39

6.8.3 Konsequenz nach Verurteilung

Nach einer rechtskräftigen Verurteilung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des StGB erfolgt unmittelbar die Entlassung aus der Freiwilligen Feuerwehr.

6.8.4 Maßnahmen bei Einstellung der Ermittlungen oder einem Freispruch trotz Nachweis der Tat

„Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens sollte die Feuerwehr eine klare Haltung vertreten. Auch wenn die strafrechtlichen Ermittlungen eingestellt oder nicht zur Anklage führen, kann das Verhalten der beschuldigten Person nicht mit den Werten und der Integrität der Feuerwehr vereinbar“²² sein. In Abhängigkeit zur Schwere der Tat ermöglicht insbesondere die VOFF verschiedene Ordnungsmaßnahmen bei schuldhaft begangenen schweren Dienstpflichtverletzung.²³ Die zuständigen Führungskräfte sind bei schuldhaften Dienstverletzungen verantwortlich für die Ermittlung und Aussprache der Ordnungsmaßnahme verantwortlich.²⁴

Ordnungsmaßnahmen bei schuldhaft begangenen schweren Dienstpflichtmaßnahmen sind:

- Zeitlich begrenzter Verlust des passiven Wahlrechts
- Zeitlich begrenzter Entzug der dienstlichen Fahrerlaubnis
- Zurückstufung im Dienstgrad

Auch die Entlassung aus der Feuerwehr gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b des Feuerwehrgesetzes ist bei einer besonders schwerwiegenden Dienstpflichtverletzung möglich.

Ein wiederholter Machtmissbrauch oder eine Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines minderjährigen Mitglieds der Jugendfeuerwehr wird als besonders schwerwiegende Dienstpflichtverletzung (Verstoß gegen § 40 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 VOFF) angesehen.

Die Entscheidung über die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen oder die Entlassung obliegt dem:der Landesbereichsführer:in aufgrund einer Empfehlung der:des Landesjugendfeuerwehrwart:in.

²² VdF NRW Exemplarisches Schutzkonzept, 2025

²³ vgl. § 44 Absatz 2 VOFF

²⁴ vgl. § 44 Absätze 4 und 6 VOFF

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	40

7. Krisenmanagement

7.1 Bildung eines Krisenteams

Ein fallbezogenes Krisenteam besteht aus

- Landesbereichsführer:in und/oder Vertretung
- Landesjugendfeuerwehrwart:in und/oder Vertretung
- Leiter:in der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr (FFG)

sowie nach Bedarf hinzuziehenden Fach- und Führungskräften

- Bildungsreferent:in und Fachkräfte der Jugendarbeit
- Notfallseelsorge der Feuerwehr Hamburg
- Bereichsführer:in und Bereichsjugendfeuerwehrwart:in
- Wehrführung sowie Leitung der Mini- der Jugendfeuerwehr
- Pressestelle der Feuerwehr und Fachwart:in Öffentlichkeitsarbeit

Beratend steht das Amt A der Behörde für Inneres und Sport, das Landesjugendamt sowie Fachkräfte der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord zur Verfügung.

Die Amtsleitung der Feuerwehr wird nach Ermessen des Landesbereichsführers einbezogen.

Entscheidungen und Kenntnisse des Krisenteams sind durch die Mitglieder zu dokumentieren und bei FFG zu hinterlegen.

7.2 Sonderfall: Betroffenheit von Führungskräften

Sofern Führungskräfte bzw. Mitglieder aus dem Krisenteam selbst betroffen/beschuldigt sind, so ist diese von einer Mitwirkung im Krisenteam freizustellen und die jeweilige Vertretungsfunktion übernimmt.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	41

8. Aufarbeitung von Vorfällen und Rehabilitation

Die Aufarbeitung von Vorfällen sollte vor einer Rehabilitation abgeschlossen sein. Der Prozess ist individuell und umfasst mehrere Akteursgruppen.

Rehabilitationsverfahren zeigen den Mitgliedern und den Führungskräften, dass die JF Hamburg Beschuldigungen ernst nimmt und Verantwortung übernimmt. Für Kinder und Jugendliche haben sie Signalwirkung, denn Verdachtsfälle werden transparent, professionell und fair bearbeitet, auch, wenn sie unbegründet sind. So kann die JF/FF Hamburg als ein sicherer und verlässlicher Ort wahrgenommen werden.

8.1 Nachsorge für betroffene Personen

Ziel der Nachsorge ist nicht nur die Linderung von Belastungen, sondern vor allem die Wiederherstellung von Teilhabe, Selbstwirksamkeit und Lebensqualität.

Für die Freiwillige und Jugendfeuerwehr Hamburg ist die bestmögliche medizinische und seelische Versorgung ihrer Angehörigen besonders wichtig. Im Falle einer körperlichen und/oder seelischen Verletzung in Folge eines Vorfalls sexualisierter Gewalt wird dies als Unfall betrachtet, der eine Kostenübernahme durch den Träger der Unfallversicherung ermöglicht. Um eine Kostenübernahme sicherzustellen, ist eine Unfallmeldung erforderlich. Diese erfolgt direkt an den LBF über den LJFW. Die Verantwortlichkeit liegt bei der Wehrführung und dem:der JFW bzw. LMF.

Bei körperlichen Verletzungen muss eine sofortige Behandlung erfolgen. Zudem kann eine vertrauliche Spurensicherung wichtig sein, um später gegebenenfalls rechtliche Schritte zu ermöglichen. Die gesundheitliche Nachsorge, etwa bei psychosomatischen Beschwerden, gehört zur Verantwortung gegenüber Betroffenen. Auch hier sollte so schnell wie möglich eine ärztliche Behandlung erfolgen, die bei Bedarf mit Unterstützung des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers eingeleitet werden kann. Die langfristige Nachsorge für Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen waren, stellt einen wesentlichen Bestandteil des Kinderschutzes und der Opferhilfe dar. Sie geht weit über die akute Intervention hinaus und zielt darauf ab, Sicherheit herzustellen, die psychische und soziale Stabilität der Betroffenen zu fördern und langfristig ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten.

Im Vordergrund steht zunächst die Stabilisierung. Betroffene benötigen einen geschützten Raum, in dem sie sich sicher fühlen können. Dazu gehört, weitere Gefährdungen konsequent auszuschließen, etwa durch räumliche Trennung von der Täterperson. Ebenso wichtig ist die Benennung einer festen und vertrauenswürdigen Bezugsperson, die Orientierung bietet und den Betroffenen durch die nächsten Schritte begleitet. Dies kann jemand aus dem Kinderschutzteam sein oder eine persönliche Bezugsperson aus der Wehr. Dabei ist zu beachten, dass bei Bedarf eine frühzeitige Vermittlung in externe psychologische Hilfe stattfindet, welche helfen kann, die erlebten Belastungen zu verarbeiten und langfristige Folgen zu reduzieren.

Auch Fachkräfte, die Betroffene betreuen, benötigen Supervision und Entlastung, um die notwendige professionelle Unterstützung gewährleisten zu können.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	42

Auch psychosoziale Prozessbegleiterinnen von externen Anbietern können wertvolle Unterstützung leisten und den Betroffenen das Gefühl geben, dass sie nicht allein durch das Verfahren gehen.

Des Weiteren ist es notwendig, den Betroffenen sowie deren Angehörigen, transparente Informationen bezüglich Abläufe und Rechten zu geben.

Elementar ist es, dass die Betroffenen in Entscheidungsprozesse und die Einholung von Unterstützungsangeboten mit einbezogen werden, damit diese ihre verlorene Selbstbestimmung wiedererlangen können.

8.2 Rehabilitation von falsch beschuldigten Personen

Das Ziel eines Rehabilitationsverfahrens ist die Wiederherstellung der Reputation und ggf. auch die Reintegration der Person in die Organisation. Um ein Rehabilitationsverfahren einzuleiten, ist es zwingend notwendig, dass eine zweifelsfreie Entlastung der beschuldigten Person im Interventions- und Klärungsprozess stattgefunden hat. Wenn sich ein Verdacht im Verlauf des Verfahrens nicht bestätigt oder als falsch herausstellt, ist es wichtig, die betroffene Person aktiv zu rehabilitieren. Dies stärkt das Vertrauen innerhalb des Teams und reduziert Befürchtungen im Hinblick auf mögliche Falschbeschuldigungen im Kontext sexualisierter Gewalt.

Ziel der Rehabilitierung ist, dass die unbegründete Anschuldigung keine dauerhafte Belastung für die betroffene Person darstellt. Die Vernichtung von Unterlagen ist hierfür kein geeignetes Mittel. Stattdessen sollte die Dokumentation um einen Vermerk ergänzt werden, dass und warum sich die Anschuldigung als unbegründet erwiesen hat. Auf diese Weise lässt sich künftigen Gerüchten und Spekulationen vorbeugen und die fälschlich verdächtige Person wirksam schützen. Unter anderem ist es hilfreich, externe Fachkräfte heranzuziehen, die gemeinsam mit den Beteiligten reflektieren, inwiefern es zu einer Falschbeschuldigung kam. Darauf folgend können Entschuldigungen, Mediation oder – bei einer absichtlichen Falschbeschuldigung – weitere straf- oder feuerwehrrechtliche Schritte eingeleitet werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Motivation einer Falschbeschuldigung zu klären, pädagogisch zu begleiten und ggf. die Anbindung an Fachberatungsstellen oder Therapien herzustellen.

Bei einem offenen und transparenten Umgang aller Beteiligten mit dem Thema und der Reintegration der falsch beschuldigten Person in die Strukturen, kann eine Rehabilitation durchaus erfolgreich sein.

Mögliche Bereiche, in denen eine Rehabilitation der falsch beschuldigten Person relevant sein könnten:

- Wiederaufnahme von Kinder- und Jugendarbeit und erneuter Erwerb der JuleiCa.
- Offene und transparente Gespräche innerhalb und außerhalb der Wehr evtl. auch durch externe Mediatoren.
- Aufhebung von Freistellungen/Suspendierungen, Erstattung entstandener Kosten, Prüfung von Schadensersatz.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	43

- Angebote der Supervision innerhalb der JF und FF, Angebote für externe Beratungen und Therapien unterbreiten.
- Falls eine erneute Aufnahme in die JF/FF nicht gewünscht ist, evtl. Unterstützung bei der Suche eines anderen Ehrenamtes.
- Bei nachgewiesener und zweifelsfreier falscher Beschuldigung: Ermessen einer Strafanzeige gegen die beschuldigende Person.

8.3 Dokumentation und strukturelle Nachbereitung von Vorfällen

Nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt soll auf Landesbereichsebene die Bearbeitung des Falles im Nachgang analysiert werden und dabei geprüft werden, welche Maßnahmen gut funktioniert haben und bei welchen Maßnahmen und/oder Schritten nachgebessert werden soll.

Die Dokumentation dieser Analyse obliegt LJFW auf Grundlage einer Ausarbeitung durch JF/BR. Die Ablage der Dokumentation erfolgt bei FFGL.

Die Dokumentation und Nachbereitung von Vorfällen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen betreffen, ist ein verbindlicher Bestandteil der Aufklärungsarbeit. Sie dient der lückenlosen Nachvollziehbarkeit, der rechtssicheren Handhabung sowie der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung innerhalb der JF und der FF

- **Verbindlichkeit:** Jeder bekannt gewordene Vorfall ist unverzüglich und vollständig zu dokumentieren.
- **Form:** Die Dokumentation erfolgt nach einem standardisierten Verfahren.
- **Inhalt:** Erfasst werden der Sachverhalt, Zeitpunkt und Ort, beteiligte Personen, durchgeführte Maßnahmen sowie ggf. hinzugezogene Stellen.
- **Datenschutz:** Alle Angaben sind vertraulich zu behandeln und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Über die Einzelfalldokumentation hinaus erfolgt eine systematische Nachbereitung auf struktureller Ebene.

- **Ziel:** Analyse von Ursachen und Abläufen zur Vermeidung zukünftiger Vorfälle.
- **Maßnahmen:** Überprüfung und ggf. Anpassung des Schutzkonzeptes, der internen Verfahrensregelungen sowie von Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen.
- **Integration:** Ergebnisse der Nachbereitung werden in die kontinuierliche Qualitätsentwicklung integriert und im zuständigen Arbeitskreis beraten.

Alle zwei Jahre soll eine Auswertung und strukturelle Nachbereitung aller vorliegenden Fälle erfolgen und damit überprüft werden, ob die eingeleiteten Maßnahmen wirksam waren. Verantwortlich sind LJFW und LBF.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	44

9. Beratung und Beschwerdemanagement

9.1 Wer ist Ansprechperson bei Beratungsbedarf oder Beschwerden?

Allen Angehörigen der Mini- und Jugendfeuerwehren, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte sowie den Verantwortlichen vor Ort soll die Möglichkeit gegeben werden, sich bei Problemen, Beratungsbedarf oder Beschwerden an eine wehrexterne Stelle wenden zu können (siehe auch Ziffer 11.2).

9.2 Einrichtung „Team Kinder- und Jugendschutz“

Der Landesjugendfeuerwehrwart ist beauftragt, ein „Team Kinder- und Jugendschutz“ einzurichten. Dieses vierköpfige Team besteht in der Regel aus einer: einem Bildungsreferent:in sowie drei weiteren vom LJFW zu benennenden Personen, die fachlich und persönlich als geeignet eingeschätzt werden.

Das „Team Kinder- und Jugendschutz“ steht als Vertrauensinstanz insbesondere den Angehörigen der Mini- und Jugendfeuerwehren sowie deren Eltern und weiteren Angehörigen bei Vorfällen jeder Art beratend zur Verfügung. Die Meldekettens bei konkreten Verdachtsfällen sind davon unabhängig einzuhalten.

Alle eingehenden Fälle werden ernstgenommen und vom Team vertraulich bearbeitet.

Das Team ist fachlich aus- und fortzubilden sowie mit der erforderlichen technischen Ausstattung auszurüsten.

Im Falle einer persönlichen Betroffenheit eines Team-Mitglieds ist dies mindestens temporär von seiner Arbeit freizustellen.

Das Team ist neben der persönlichen Ansprechbarkeit insbesondere für die Betreuung der Kommunikationswege „E-Mail“ und „WhatsApp“ verantwortlich.

9.2.1 Kontakt über E-Mail

Es wird ein Funktionspostfach *Hilfe@JF-Hamburg.de* bei der Jugendfeuerwehr Hamburg eingerichtet, an welches sich Betroffene und/oder deren Angehörige direkt wenden können. Das Funktionspostfach ist nur für das Team Kinder- und Jugendschutz einsehbar und Vertraulichkeit ist gewährleistet.

9.2.2 Kontakt über WhatsApp

Insbesondere für Kinder und Jugendliche ist der Kontakt über klassische Kommunikationswege wie E-Mail oder Telefon mit erhöhten Barrieren verbunden. Daher wird die Möglichkeit einer niedrigschwelligen Ansprechbarkeit des Teams mit Hilfe einer WhatsApp-Rufnummer ermöglicht. Diese WhatsApp-Hilfe- und Beratungsnummer nur für Textnachrichten lautet: *040 42851-1906*

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	45

Das Funktionspostfach ist nur für das Team Kinder- und Jugendschutz einsehbar und Vertraulichkeit ist gewährleistet.

9.2.3 Kontaktformular auf www.JF-Hamburg.de

Insbesondere für Eltern oder Erziehungsberechtigte sowie Angehörige von Mitgliedern wird auf der Internetseite www.JF-Hamburg.de ein Kontaktformular „Kinder- und Jugendschutz“ eingerichtet, welches auch ohne Angabe einer E-Mail-Adresse und anonym die Meldung von Vorfällen oder Beratungsbedarf ermöglicht. Das Formular wird auf der Startseite verlinkt.

Die Mitteilungen aus dem Kontaktformular werden an Hilfe@JF-Hamburg.de weitergeleitet.

9.3 Kontaktpersonen

9.3.1 Fachliche Beratungsstellen (intern)

- Bildungsreferentinnen der Jugendfeuerwehr
- Team „Kinder- und Jugendschutz“
- Notfallseelsorge der Feuerwehr Hamburg
- Sozialtherapeutischer Dienst der Feuerwehr Hamburg

9.3.2 Führungskräfte

- Landesbereichsführer und Landesjugendfeuerwehrwart
- Leitungen der Geschäftsstelle der FF und JF Hamburg

Kontaktdaten siehe Ziffer 11.2

9.3.3 Fachliche Beratungsstellen (extern)

Nachfolgend sind einige ausgewählte und geeignete Beratungsstellen benannt. Die Jugendfeuerwehr Hamburg kooperiert seit 2015 mit Dunkelziffer e.V. und die Struktur der Feuerwehr ist dort bekannt.

Dunkelziffer e.V.

(Beratungsstelle für Betroffene und ihr Umfeld; Kooperationspartner der JFHH)
 Bernstorffstraße 99 in 22767 Hamburg
 Beratung: 040 40 42 10 700 0
info@dunkelziffer.de
www.dunkelziffer.de

Kinderschutzzentrum Hamburg

Hilfen für Eltern und Kinder
 Emilienstraße 78

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	46

20259 Hamburg

Beratung: 040 491 00 07

<https://www.kinderschutzzentrum-hh.de/informationen/>

kinderschutz-zentrum@hamburg.de

Weißer Ring Landesbüro Hamburg

040 2517680

hamburg.weisser-ring.de

Hamburg@weisser-ring.de

basispraevent

Beratungsstelle für Jungen* und Männer* bei sexualisierter Gewalt

Lübecker Str. 128, 22087 Hamburg

Telefon: 040 / 39 84 26 62

E-Mail: basis-praevent@basisundwoege.de

Wendepunkt e. V. (Beratungsstelle für Täter:innen und ihr Umfeld)

Schillerstraße 43 in 22767 Hamburg

Beratung: 040 70 298 761

hamburg@wendepunkt-ev.de

www.wendepunkt-ev.de

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	47

Teil C: Schlussbemerkung, Anhang, Anlagen und Quellenverzeichnis

10. Schlussbemerkung und Übergangsregelungen

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept werden die verbindlichen Rahmenbedingungen für den Kinder- und Jugendschutz in der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg mit ihren Mini- und Jugendfeuerwehren festgelegt. Es dient der Prävention, der Intervention sowie der Qualitätssicherung und stellt damit ein zentrales Instrument zur Wahrung des Schutzauftrages dar.

Das Schutzkonzept ist als dynamisches Steuerungsinstrument zu verstehen. Es unterliegt einer regelmäßigen Evaluation und Fortschreibung, um sowohl gesetzlichen Vorgaben als auch fachlichen Standards dauerhaft gerecht zu werden. Durch diese kontinuierliche Überprüfung wird die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen sichergestellt und eine nachhaltige Implementierung in den Strukturen der JF und der FF gewährleistet.

Die JF und die FF verpflichten sich, die im Schutzkonzept beschriebenen Regelungen verbindlich umzusetzen, deren Einhaltung über Befragungen der Kinder und Jugendlichen zu kontrollieren und notwendige Anpassungen systematisch vorzunehmen. Auf diese Weise wird ein verlässlicher Ordnungsrahmen geschaffen, der die Rechte von Kindern und Jugendlichen wahrt und ihren Schutz nachhaltig gewährleistet.

Die in Ziffer 5.1.1 und 5.1.7 beschriebene Maßnahmen (Verhaltenskodex und erweitertes Führungszeugnis) sind durch die Wehren und betroffenen Führungskräfte bis 31.10.2026 umzusetzen. Die Maßnahmen (Untersagungen) gemäß Ziffer 5.1.1.1 und 5.1.7.9 werden ab dem 01.01.2027 eingeleitet.

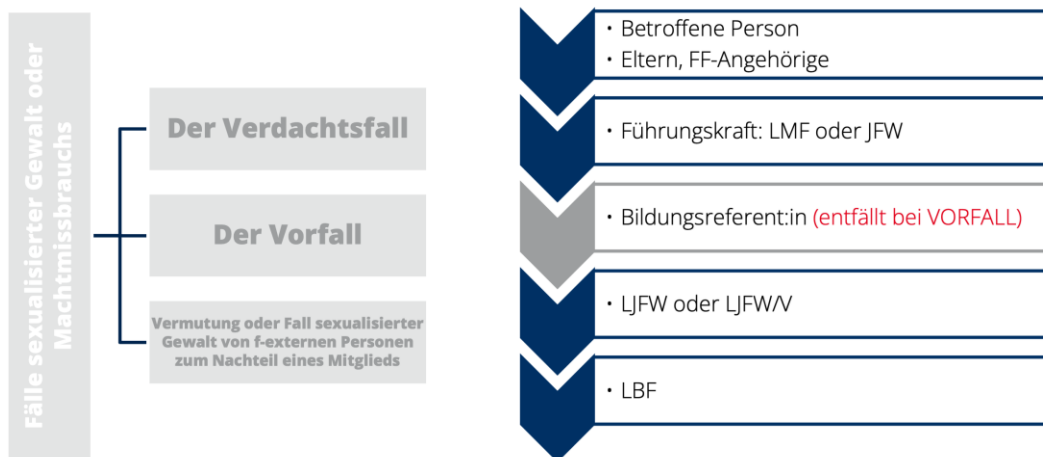
21.03.2026

Der Landesbereichsführer

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	48

11. Vorlagen und verbundene Dokumente

11.1 Meldewege bei Verdachtsfällen (Schaubild)



11.2 Aushang am Feuerwehrhaus (Verhaltensampel)

GEMEINSAM STARK / MIT RESPEKT, ACHTSAMKEIT UND TEAMGEIST

UNSERE FEUERWEHR IST EIN SICHERER ORT

DAS GEHT GAR NICHT!

DIESES VERHALTEN IST VERBOTEN UND MUSS SOFORT GEMELDET WERDEN.

BLOBSTELLEN
lächerlich machen
hänseln
Gruppenausschluss

GRENZEN VERLETZEN
zwingen
unerlaubt anfassen
Intimsphäre verletzen

GEWALT
schubsen, schlagen
festhalten
diskriminieren

SEI ACHTSAM!

NICHT IMMER BÖSE GEMEINT, KANN TROTZDEM WEH TUN!

ANSCHREIEN
laut bzw. wütend sprechen

NICHT ZUHÖREN
wegdrehen
unterbrechen

PRIVATES SCHREIBEN
mit Erwachsenen privat schreiben oder treffen bzw. sich gegenseitig auf Social Media folgen

SO MACHEN WIR ES RICHTIG!

HIER FÜHLEN SICH ALLE SICHER UND STARK!

ZUHÖREN
andere ernst nehmen
respektieren

HELLEN
sich unterstützen
Probleme gemeinsam lösen

MEINUNG SAGEN
Grenzen setzen
sagen, was stört

AN WEN KANN ICH MICH WENDEN ? Wenn jemand in Deiner Wehr gegen diese Regeln verstößt, wende dich an deine Leitung! Du kannst dich auch jederzeit an folgende Stellen wenden:

FREIWILLIGE FEUERWEHR HAMBURG

HARALD BURGHART
LBF
LBFF@FEUERWEHR-HAMBURG.DE
0177 386 52 73

RENÉ WENDLAND
Geschäftsstelle FF
RENE.WENDLAND@FEUERWEHR-HAMBURG.DE
040 428 51 2901

JUGENDFEUERWEHR HAMBURG

KAI WINTER
LJFW
KAI.WINTER@FEUERWEHR-HAMBURG.DE
0176 575 460 22

MELANIE STEDER
Geschäftsstelle JF
MELANIE.STEDER@JF-HAMBURG.DE
0172 1967 112

DUNKELZIFFER e.V.

Externe & anonyme Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt
Bernstorffstr. 99
INFO@DUNKELZIFFER.DE
040 42 10 700 10

TEAM KINDER- & JUGENDSCHUTZ

ANONYMES KONTAKT FORMULAR

PER WHATS-APP

DIE TEAMMITGLIEDER ERHALTEN DEINE NACHRICHT UND DU BEKOMMST KURZTFRISTIG (SPÄTESTENS AM NÄCHSTEN MORGEN) EINE ANTWORT.

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	49

12. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bange, D. (2015)
Gefährdungslagen und Schutzfaktoren im familiären und institutionellen Umfeld in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch
In J. M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen* (S. 137–141). Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg.
- Bange, D. & Deegener, G. (1996)
Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Psychologie-Verl.-Union.
- bpb. (o. J.).
Macht.
<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17812/macht/>.
- Bundschuh, C. (2010)
Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projekts "Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. München.
- Caplan, G. (1961)
Prevention of mental disorders in children. New York.
- Fegert/Hoffmann/König/Niehus/Liebhardt (2015)
Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hrsg.) (2009)
Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen.
<https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/sites/default/files/2021-12/kszb-kindeswohlgefaehrdung-erkennen-und-helfen.pdf>.
- Kindler, H. (2015)
Prävention von sexuellem Missbrauch. Möglichkeiten und Grenzen
In J. M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen* (S. 351–362). Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg.
- Landesanstalt für Medien NRW (Hrsg.) (2024)
Kinder und Jugendliche als Opfer von Cybergrooming. Zentrale Ergebnisse der 4. Befragungswelle 2024.
https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/Forschung/LFM_Cybergrooming_Studie_2024.pdf.
- Paulick, C. (2018)
Macht
www.socialnet.de/lexikon/Macht#toc_2_4.
- Sagebiel, J. (2017)
Macht in der Sozialen Arbeit
In Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge (Hrsg.), *Fachlexikon der Sozialen Arbeit* (8. Aufl., S. 566–567). Berlin: Nomos.
- Verband Christlicher Pfadfinder:innen VCP (Hrsg.) (2009)
AKTIV! gegen sexualisierte Gewalt – Eine Handreichung für Verantwortungsträgerinnen und -träger im VCP
- VdF – Verband der Feuerwehren NRW (Hrsg.) (2025)

LBF-Anw	Schutzkonzept gegen sexualisierte	Stand
01-18	Gewalt und Machtmissbrauch	21.03.2026
	in Mini- und Jugendfeuerwehren	50

Exemplarisches Schutzkonzept für eine fiktive Feuerwehr

<https://www.jf.nrw/schutzkonzept> (letzter Zugriff: 22.09.2025)

- VdF – Verband der Feuerwehr NRW (Hrsg.) (2025)
Leitfaden zur Erstellung eines Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt in den Feuerwehren in NRW
https://www.jf.nrw/fileadmin/Downloads_2025/Leitfaden_sexualisierte_Gewalt/Leitfaden_VDF_Teil1_low6.pdf (letzter Zugriff: 23.09.2025)
- Voß, S. & Böhm, C. (Behörde für Schule und Berufsbildung Beratungsstelle Gewaltprävention, Hrsg.) (2017)
Hamburger Kinderschutzordner. Kinderschutzkonzept für die allgemeinbildenden Schulen.
<https://www.hamburg.de/resource/blob/121004/c54b2e9da1a8b8b815c478e9f1178800/kinderschutzordner-2017-data.pdf>.